

## Protokoll Nr. 23 vom 08. November 2017

<b>Vorsitz</b>	Heidi Grau, Grossratspräsidentin, Zihlschlacht
<b>Protokoll</b>	Johanna Pilat, Parlamentsdienste (Traktanden 1 bis 3 und 5) Janine Vollenweider, Parlamentsdienste (Traktandum 4)
<b>Anwesend</b>	121 Mitglieder
<b>Beschlussfähigkeit</b>	Der Rat ist beschlussfähig.
<b>Ort</b>	Rathaus Weinfelden
<b>Zeit</b>	09.30 Uhr bis 12.45 Uhr

### Tagesordnung

1. Amtsgelübde von Kantonsrat Josef Arnold (16/WA 34/151) Seite 4
2. Amtsgelübde von Kantonsrat Guido Grütter (16/WA 36/153) Seite 5
3. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)  
(16/GE 9/101)  
Fortsetzung 1. Lesung Seite 6
4. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die  
Familienzulagen (16/GE 11/119)  
Eintreten, 1. Lesung Seite 20
5. Gesamtkonzept Thurgauer Mittelschulen (16/WE 2/138)  
Diskussion Seite 30
6. Interpellation von Peter Dransfeld, Alex Frei, Stefan Leuthold und  
Beat Rüedi vom 26. Oktober 2016 "Förderpreis Bauliche Nach-  
verdichtung (16/IN 2/59)  
Beantwortung Seite --
7. Interpellation von Peter Bühler vom 19. April 2017 "Poststellen-  
netz im Thurgau - wie kann ein Kahlschlag verhindert werden?"  
(16/IN 8/104)  
Beantwortung Seite --

8. Interpellation von Hanspeter Heeb vom 28. Juni 2017 "Folgekostenvergleich einer kulturlandschonenden BTS-Variante" (16/IN 15/127)

Beantwortung

Seite --

Erledigte

Traktanden: 1 bis 5

Entschuldigt	Kaufmann Christa, Bichelsee	Beruf
	Marti Verena, Steinebrunn	Gesundheit
	Pretali Beat, Altnau	Ferien
	Schenk Peter, Zihlschlacht	Beruf
	Schenker Marcel, Frauenfeld	Gesundheit
	Tobler Stefan, Neukirch (Egnach)	Gesundheit
	Vetterli Daniel, Rheinklingen	Beruf
	Vietze Kristiane, Frauenfeld	Gesundheit
	Wüst Iwan, Tutwil	Beruf

Vorzeitig weggegangen:

11.00 Uhr	Baumann Kurt, Sirnach	Gesundheit
12.00 Uhr	Gantenbein Hanspeter, Wuppenau	Beruf
	Hasler Cornelia, Aadorf	Beruf
12.10 Uhr	Senn Norbert, Romanshorn	Beruf
12.15 Uhr	Imeri Alban, Romanshorn	Beruf
	Martin Urs, Romanshorn	Beruf
12.20 Uhr	Theler Marion, Bottighofen	Beruf
12.30 Uhr	Wiesli Jürg, Dozwil	Beruf
	Salvisberg Martin, Amriswil	Beruf

**Präsidentin:** Ganz besonders begrüsse ich auf der Zuschauertribüne die Gruppe "Neu/Alt" aus Sulgen, zu der auch die ehemalige Kantonsrätin und langjährige Ratssekretärin Brigitte Schönholzer gehört und die von Silvia Rüegger geleitet wird. Diese Gruppe organisiert für neu pensionierte und ältere Einwohnerinnen und Einwohner von Sulgen und Umgebung spannende Anlässe, Besichtigungen und Besuche und lädt Referenten zu ausgewählten Themen ein. Sie wurden heute von Kantonsrat Andreas Opprecht bereits in den Ratsbetrieb eingeführt und haben einen vertieften Einblick in die Funktionsweise der Thurgauer Legislative erhalten. Ich freue mich über Ihr Interesse am politischen Geschehen und wünsche Ihnen einen kurzweiligen Vormittag.

Ich gebe Ihnen die folgenden Neueingänge bekannt:

1. Botschaft zu einem Darlehen von 25,416 Millionen Franken an die Stiftung Ostschweizer Kinderspital für den Neubau des Ostschweizer Kinderspitals (OKS). Das Büro hat für die Vorberatung dieses Geschäfts eine 13er-Kommission unter dem Präsidium der GLP/BDP-Fraktion beschlossen.
2. Beantwortung der Interpellation von Ruedi Zbinden vom 11. Januar 2017 "Zukunft der AXPO Holding AG aus Sicht des Kantons Thurgau".
3. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Toni Kappeler und Joe Brägger vom 2. Oktober 2017 "Recyclingbeton - im Einsatz beim PH-Erweiterungsbau 2?".
4. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Kurt Egger vom 30. August 2017 "ESP Wil West: Überarbeitung aufgrund neuer Zielsetzungen?".
5. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Wolfgang Ackerknecht und Armin Eugster vom 30. August 2017 "Grundlagen zu einer Bauland-Mobilisierung".
6. Missiv des Regierungsrates betreffend Nachrücken von Josef Arnold, Uttwil, in den Grossen Rat.
7. Missiv des Regierungsrates betreffend Nachrücken von Guido Grütter, Münchwilen, in den Grossen Rat.

Ich stelle die heutige Tagesordnung zur Diskussion. **Stillschweigend genehmigt.**

**1. Amtsgelübde von Kantonsrat Josef Arnold (16/WA 34/151)**

**Präsidentin:** Mit der heutigen Sitzung tritt Kantonsrat Josef Arnold aus Uttwil die Nachfolge der zurückgetretenen Ratskollegin Diana Gutjahr aus Amriswil an.

Das Büro hat die Frage der Unvereinbarkeit gemäss § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung und gemäss den diesbezüglichen Richtlinien des Büros geprüft und keine Gründe für eine Unvereinbarkeit gefunden.

Ich bitte Kantonsrat Josef Arnold, vor den Ratstisch des Büros zu treten. Alle Anwesenden im Saal und auf der Tribüne wollen sich von den Sitzen erheben.

**Ratssekretär Lüscher** verliest das Amtsgelübde.

Kantonsrat **Josef Arnold** legt das Amtsgelübde ab.

**Präsidentin:** Ich heisse Sie im Grossen Rat herzlich willkommen und wünsche Ihnen viel Freude und Befriedigung im Amt.

## 2. Amtsgelübde von Kantonsrat Guido Grütter (16/WA 36/153)

**Präsidentin:** Mit der heutigen Sitzung tritt Kantonsrat Guido Grütter aus Münchwilen die Nachfolge des zurückgetretenen Ratskollegen Hansjörg Brunner aus Wallenwil an. Das Büro hat die Frage der Unvereinbarkeit gemäss § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung und gemäss den diesbezüglichen Richtlinien des Büros geprüft und keine Gründe für eine Unvereinbarkeit gefunden.

Ich bitte Kantonsrat Guido Grütter, vor den Ratstisch des Büros zu treten. Alle Anwesenden im Saal und auf der Tribüne wollen sich von den Sitzen erheben.

**Ratssekretär Lüscher** verliest das Amtsgelübde.

Kantonsrat **Guido Grütter** legt das Amtsgelübde ab.

**Präsidentin:** Ich heisse Sie im Grossen Rat herzlich willkommen und wünsche Ihnen viel Freude und Befriedigung im Amt.

### 3. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) (16/GE 9/101)

#### Fortsetzung 1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

§ 6 Abs. 2

**Schmid**, SVP: Im Namen der geschlossenen SVP-Fraktion stelle ich den **Antrag**, in Abs. 2 den dritten Satz des Entwurfs der Kommission wie folgt zu ersetzen. "Die Kenntnisse der örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnisse sind durch einen Test oder im Gespräch nachzuweisen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind." Nebst den Deutschkenntnissen gibt es ein weiteres, sehr zentrales Integrationskriterium. Es sind dies die Kenntnisse der Lebensverhältnisse: das Vertrautsein in der Gemeinde, im Kanton und in der Schweiz. Es geht um eine Verstärkung von § 5 Abs. 2 Ziff. 2, also kein neues materielles Kriterium. Es geht aber darum, dass die Kenntnisse wirklich geprüft werden. Vor zwei Wochen haben wir von serbischen Putzfrauen und deutschen Ärztinnen gehört. Die deutsche Ärztin sei privilegiert, weil sie besser Deutsch könne und es nicht lernen müsse wie die serbische Putzfrau. Ich erlaube mir dazu eine Klammerbemerkung: In Deutschland können nicht nur Ärztinnen Deutsch. Es gibt relativ viele andere Personen, die Deutsch können. Deutsch ist in Deutschland noch immer recht gut verbreitet. Es lässt sich nicht wegdiskutieren, dass die Deutschen bei den Deutschkenntnissen privilegiert sind. Bei den Kenntnissen der Lebensverhältnisse gibt es demgegenüber aber keinen Unterschied zwischen der serbischen Putzfrau und der deutschen Ärztin. Hier haben beide dieselben Voraussetzungen. Es würde mich nicht wundern, wenn die serbische Putzfrau dieses Thema ernster nimmt, weil sich die deutsche Ärztin aufgrund ihrer Sprachkenntnisse womöglich in falscher Sicherheit wiegt. Plötzlich merkt sie aber, dass sie von Vielem in der Schweiz keine Ahnung hat, beispielsweise von der Westschweiz, vom Tessin, vom politischen System in der Schweiz, von der Geschichte und von den gesellschaftlichen Verhältnissen, und dies trotz deutscher Muttersprache. Die deutsche Ärztin muss plötzlich etwas lernen. Das ist richtig so. Wer über Land und Leute, über Gesellschaft und Politik und unsere Geschichte nichts weiss, kann hier nicht integriert sein. Wer zehn oder 20 Jahre hier in seinem eigenen Mikrokosmos lebt, schlimmsten Falls in einer Parallelgesellschaft, und nur mit seinen eigenen Landsleute verkehrt, kann nicht integriert sein. Wer mit den hiesigen Lebensverhältnissen nicht vertraut ist, ist nicht integriert. Deshalb soll jeder, der sich einbürgern will, aufzeigen, dass er mit den Lebensverhältnissen in der Gemeinde, im Kanton und in der Schweiz vertraut ist. Auch dieser Punkt gehört ins Gesetz, und zwar nicht nur als Kann-, sondern als zwingende Bestimmung. Die Gemeinde soll nicht entscheiden können, ob die Kenntnisse geprüft werden. Sie soll nur entscheiden können, wie sie prüft, sei dies in einem Test oder in einem Gespräch. Es soll auch nicht der Regierungsrat in der Verordnung entscheiden können. Ich bitte Sie daher, meinem Antrag zuzustimmen.

**Diezi**, CVP/EVP: Mit den materiellen Inhalten herrscht völlige Einigkeit. Im Namen der einstimmigen CVP/GLP-Fraktion bitte ich Sie trotzdem, den Antrag abzulehnen. Es entspricht gut schweizerischer Rechtstradition, dass wir nur dann legislieren und Gesetze erlassen, wenn es nötig ist, und dass wir Gesetze knapp halten und nichts doppelt hinschreiben. Dies ist ein wichtiger Bestandteil unserer freiheitlichen Ordnung in diesem Land. In der Vergangenheit sind wir damit gut gefahren. Es entspricht ebenso gut schweizerischer Rechtstradition, dass wir den entscheidenden Behörden doch noch einen gewissen Spielraum lassen, damit bei einem besonderen Fall ganz besonders entschieden werden kann. Ich möchte daran erinnern, dass vorliegend politische Behörden erstinstanzlich entscheiden, häufig sogar das Volk selbst. Da kann man darauf vertrauen, dass mit gesundem Menschenverstand entschieden wird und der Gesetzgeber nicht jeglichen Spielraum wegnimmt. Dass die Einbürgerungswilligen mit den örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut sein müssen, ist aufgrund des Bundesrechts und des kantonalen Rechts klar und richtig. So steht es im Gesetz. Selbstredend hält das Gesetz die zuständigen Behörden auch an, das Vorhandensein dieser Kenntnisse abzuklären. Ich verweise dazu auf Art. 17 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung) des Bundes sowie auf § 9 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs des KBüG. Ohne dass sich die zuständige Behörde aufgrund eigener Abklärungen vom Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse überzeugt hat, darf keine Einbürgerung erfolgen. Beim Antrag geht es um den Test über die Kenntnisse der örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnisse. Gemäss der Fassung der vorberatenden Kommission können der Regierungsrat und die Gemeinden einen solchen für obligatorisch erklären. Es handelt sich also um eine Ermächtigung, von welcher Gebrauch gemacht werden kann oder auch nicht. Im Vorfeld wurde nun darüber diskutiert, ob ein solcher Test in jedem Fall obligatorisch erklärt werden soll. Dies wurde nicht als sinnvoll erachtet, und zwar aus föderalistischen Gründen. Den Gemeinden soll nicht in zentralistischer Manier eine Einheitslösung vorgeschrieben werden. Vielmehr sollen die Gemeinden selbst entscheiden können, ob sie einen Test voraussetzen oder die notwendige Überprüfung der entsprechenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen eines persönlichen Gesprächs durchführen wollen. Selbstverständlich können in beiden Fällen weitere Erhebungen beziehungsweise gewonnene Erkenntnisse in die Beurteilung einbezogen werden. Vorbehalten bleibt weiterhin die Situation, in welcher die entsprechenden Kenntnisse offenkundig sind. Insbesondere in kleineren Gemeinden kann dies möglich sein, da die Einbürgerungswilligen den zuständigen Gremien persönlich gut bekannt oder weil beispielsweise die berufliche Tätigkeit einer Kandidatin oder eines Kandidaten ohne die entsprechenden Fähigkeiten gar nicht denkbar sind. Eine Pflicht, in jedem Fall einen Test durchzuführen, sieht auch der vorliegende Antrag nicht vor. Er enthält explizit die Alternative, entweder einen Test durchzuführen oder ein Gespräch mit dem Einbürgerungswilligen zu führen. Das ist absolut richtig. Wie erwähnt sprechen föderalistische Gründe dafür, den Gemeinden den notwendigen Spiel-

raum zu belassen. Der Antrag hält die Gemeinden aber an, entweder einen Test voraussetzen oder mittels Gesprächen abzuklären, ob die entsprechenden Kenntnisse vorhanden sind, es sei denn, dass es offenkundig ist. Aufgrund der Rechtslage des Bundesrechts ergibt sich dies bereits, und es ist im vorliegenden Entwurf enthalten. Ich sehe nicht ein, weshalb zusätzlich etwas ins Gesetz geschrieben werden soll. Meines Erachtens ist der Antrag überflüssig, da er materiell nichts ändert. Wenn eine Behörde auf einen Test verzichtet, ist es nicht vorstellbar, dass sie dann im Gespräch die entsprechenden Abklärungen nicht vornimmt. Vielleicht habe ich nicht ganz verstanden, wo hier die Verschärfung liegen soll. Es ist auch bei Gutheissung des Antrags inskünftig möglich, dass kein schriftlicher Test durchgeführt wird. Deshalb können wir bei der Fassung der vorberatenden Kommission bleiben.

**Baumann, SVP:** Mein Vorredner bestätigt die Einschätzung, dass die Formulierung dieses Satzes in der Fassung der vorberatenden Kommission den Schluss zulässt, dass es für alle Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller gelten muss, wenn eine Gemeinde einen Test als obligatorisch erklärt. Der Vorschlag von Kantonsrat Pascal Schmid lässt immerhin offen, dass ein solcher Test oder weitere Abklärungen nicht notwendig sind für den Fall, dass die Befähigung offenkundig vorliegt. Insofern ist die Formulierung im Antrag besser. Ich bin jährlich bei zehn bis 15 Einbürgerungsgesprächen dabei und leite diese. Ich stelle fest, dass mehr als die Hälfte der Gesuchsteller die Voraussetzungen erfüllt. Also ist es offenkundig. Aus Sicht der Gemeinden ist mir deshalb eine Formulierung sympathisch, bei welcher wir von Fall zu Fall die Freiheit haben, etwas zu verlangen oder nicht. Kantonsrat Dominik Diezi hat erwähnt, dass die Gesetze schlank zu halten seien. Wenn man den neuen Satz mit der Formulierung im Entwurf vergleicht, erfüllen wir sein Anliegen, indem wir dem Antrag zustimmen.

**Lei, SVP:** Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen. Er ist keine Verschärfung, sondern eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Der neue Satz soll Folgendes bewirken: Die Einbürgerungsbehörden müssen mit der Person mindestens ein Gespräch führen, um die Integration abzuklären. Man darf nicht "blind" einbürgern. Das ist der Unterschied. Meines Erachtens ist dies verkraftbar.

Kommissionspräsident **Hugentobler, SP:** In § 5 Abs. 2 Ziff. 1 heisst es, dass eine Ausländerin oder ein Ausländer erfolgreich in die örtlichen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse integriert sein muss. Der Antragsteller hat uns eindrücklich aufgezeigt, dass jemand, der integriert ist, Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse haben muss. Das Anliegen ist damit in § 5 bereits enthalten. In der Kommission wurde über den Antrag diskutiert. Nicht zuletzt mit dem Hinweis auf die Gemeindeautonomie wurde er mit 8:6 Stimmen abgelehnt. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Regierungsrätin **Komposch**: Mit der Aussage, dass die Vertrautheit mit den örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnissen ein massgebliches Integrationskriterium sei, also mit den materiellen Inhalten, bin ich einverstanden. Der Regierungsrat und die Kommission haben die Kann-Formulierung bewusst gewählt. Der Kanton sollte den Spielraum der Gemeinden nicht ohne Not beschneiden und den Test oder das Gespräch zwingend vorschreiben. Ich bin überrascht, dass der Antrag auch seitens des Verbandes der Thurgauer Gemeinden, namentlich des Präsidenten, unterstützt wird. Es geht hier um einen föderalen Ansatz, den wir bewusst beachtet haben. Es sollte den Gemeinden überlassen bleiben, zu entscheiden, ob sie das Ablegen eines Tests verlangen wollen oder nicht. Sollte der Rat dem Antrag zustimmen, ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass die Gemeinden in der Pflicht sind, einen Test auszuarbeiten, falls sie einen solchen wählen. Denn es kann nicht Sache des Kantons sein, für 80 Gemeinden einen Test auszuarbeiten, der die örtlichen Verhältnisse überprüft. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

**Schmid**, SVP: Ich möchte klarstellen, dass in der Kommission nicht über denselben Antrag abgestimmt wurde. Der heutige Antrag wurde mit der Formulierung "durch einen Test oder im Gespräch" ergänzt.

Diskussion - **nicht weiter benützt**.

**Abstimmung**: Der Antrag Schmid wird mit 63:53 Stimmen abgelehnt.

**Lei**, SVP: Ich stelle den **Antrag**, in § 6 einen neuen Abs. 4 einzufügen, der wie folgt lautet: "Über keine geordneten finanziellen Verhältnisse im Sinne von § 5 Abs. 2 Ziff. 4 verfügt insbesondere, wer Verlustscheine oder entsprechende ausländische Ausfallscheine aufweist oder rechtskräftig festgelegte und fällige öffentlich-rechtliche Forderungen nicht bezahlt hat." Der Antrag wurde bereits in der vorberatenden Kommission gestellt. Meines Erachtens wurde er aber deshalb relativ knapp abgelehnt, weil wir die Bürgerrechtsverordnung nicht genau angeschaut haben. Mein Antrag ist eine Ausformulierung von § 5 Abs. 2 Ziff. 4. In der Bürgerrechtsverordnung des Bundes gibt es betreffend die finanziellen Verhältnisse eine ausgedehnte Formulierung. Es ist beispielsweise beschrieben, dass das Existenzminimum erfüllt werden muss und in den drei Jahren vor der Gestellung keine Sozialhilfe bezogen wurde. Es fehlt aber eine vernünftige Bestimmung zu den Schulden gegenüber dem Staat oder Privaten. Wir wollen, dass ein Einbürgerungskandidat keine Schulden gegenüber dem Staat hat. Das ist gelebte Praxis und nichts Neues. Sie steht aber nirgends geschrieben, weder im Gesetz noch in der Verordnung. Die übrigen Bestimmungen aus der Bürgerrechtsverordnung bleiben bestehen. Ich möchte dies zugunsten der Materialien ausdrücklich erwähnen. Es geht hier nicht um Betreibungen. Es ist auch mir bekannt, dass man ungerechtfertigt betrieben werden kann. Dies führt aber nicht dazu, dass eine Person deshalb nicht eingebürgert werden kann. Es geht nur um Pflichten, die nicht erfüllt wurden. Wir wollen, dass dies geregelt ist

und deshalb ins Gesetz geschrieben wird. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

**Schläfli, SP:** Ich bitte Sie, den Antrag aus folgenden drei Gründen abzulehnen: 1. Der Antrag ist zu detailliert. Solche Bestimmungen gehören in die Verordnung. 2. Ein Punkt ist nicht praktikabel. Wie soll eine Behörde zeitnah beziehungsweise überhaupt Auskunft über allfällige ausländische Ausfallscheine besorgen können? 3. Die Forderung ist im Gesetz bereits vorgesehen und sogar ausführlicher geregelt. In § 28 Abs. 1 des KBüG heisst es: "Die kantonalen und kommunalen Behörden können für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten bearbeiten, einschliesslich der Persönlichkeitsprofile und der besonders geschützten Daten über:" Ich verzichte darauf, die Ziffern 1 bis 6 zu zitieren. Ziffern 7 bis 9 lauten wie folgt: "7. Massnahmen der Sozialhilfe einschliesslich der Alimentenbevorschussung und Ausstände bei den Prämien der Krankenversicherung; 8. Betreibungs- und Konkursverfahren; 9. Steuerausstände und Steuerstrafen."

**Diezi, CVP/EVP:** Auch ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. § 5 Abs. 2 Ziff. 4 des Entwurfs setzt für eine Einbürgerung zwingend geordnete Verhältnisse voraus. Es entspricht konstanter Praxis: Insbesondere wer Verlustscheine aufweist, wird nicht eingebürgert. Dies haben wir bereits gehört. Materiell besteht hier Übereinstimmung mit dem Antragsteller. Weshalb sollten wir es nicht ins Gesetz schreiben, wenn es der konstanten Praxis entspricht und überzeugend ist? Die Frage ist berechtigt, und ich möchte sie beantworten: Wir sollten es deshalb nicht tun, weil es dann absolut in jedem Fall gilt. Es ist für den Gesetzgeber unmöglich, jeden Fall in all seinen Besonderheiten und adäquate Lösungen vorzusehen. Deshalb, und ich wiederhole es gerne noch einmal, entspricht es guter schweizerischer Rechtstradition, dass wir den anwendenden Behörden ein Minimum an Spielraum überlassen, damit für ganz besondere Fälle ganz besondere Lösungen gefunden werden dürfen. Ein Beispiel, wie ein ganz besonderer Fall aussehen könnte: Ein Hochschulstudent betätigt sich bereits während des Studiums als Unternehmer. Er trifft den Nerv der Zeit und erlebt einen kometenhaften Aufstieg. Aber es kommt, wie es kommen musste. Nach dem anfänglichen "Hype" folgt mit gut 30 Jahren der jähe Absturz; Privatkonkurs, Verlustscheine über 300'000 Franken. Der Gescheiterte rappelt sich wieder auf. Den Mut zur Selbständigkeit hat er aber verloren. Als Angestellter ist er zwar in der Lage, den eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familie zu bestreiten. Er kommt aber nie mehr in die Lage, dass er die Forderungen aus den Verlustscheinen begleichen könnte. Mit 50 Jahren möchte er sich einbürgern lassen. Er ist ein angesehener Bürger, ein Secondo, sehr engagiert und integriert. Die Sprachkenntnisse sind überhaupt kein Problem. Er weiss alles, was man wissen muss. Er hat aber die Verlustscheine. Diese wird er sein Leben lang nicht mehr loswerden, da die Verjährung der Verlustscheine unbegrenzt unterbrochen werden kann. Soll man in diesem zugegeben sehr speziellen Fall der Gemeindeversammlung zwingend verbieten, dass dieser Bürger eingebürgert werden kann? Nein. Wir wollen doch in jedem möglichen Einzelfall adäquate Lösun-

gen finden. Wenn ein Fall sehr speziell ist, sollte die Lösung auch sehr speziell sein können. Wir dürfen in die Bürger an der Gemeindeversammlung, den Gemeinderat und die Einbürgerungskommission etwas Vertrauen haben. Es wird die absolute Ausnahme bleiben. Wer Verlustschein hat, hat im Regelfall keine Chance, eingebürgert zu werden. Wir sollten deshalb nicht penibel das letzte Detail ins Gesetz schreiben.

Kommissionspräsident **Hugentobler**, SP: Der Antrag wurde bereits in der Kommission beraten und dort mit 8:6 Stimmen abgelehnt. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Regierungsrätin **Komposch**: Ich bitte Sie ebenfalls, den Antrag abzulehnen. Auch in diesem Fall ist es die Verordnung, in welcher derartige Spezifikationen gesetzestech-nisch geregelt werden sollen. Zudem wäre es ein Kuriosum, wenn die Formulierung "geordnete, persönliche und finanzielle Verhältnisse" in Bezug auf die einbürgerungswilligen Ausländerinnen und Ausländer im Gesetz eine Konkretisierung erfährt, währenddem es bei den einbürgerungswilligen Schweizerinnen und Schweizern bei derselben Formulierung belassen wird. Wir würden damit eine Ungleichbehandlung schaffen. Es erweist sich deshalb als zweckmässig, die Formulierung "geordnete, persönliche und finanzielle Verhältnisse" in der Verordnung zu konkretisieren. Dies haben wir so vor. Es bleibt anzumerken, dass ausländische Ausfallscheine in den Dossiers des Migrationsamtes nicht zu finden sind. Davon haben wir bereits gehört. Es ist sehr schwierig, abzuklären, ob es bei einem Einbürgerungsgesuch ausländische Ausfallscheine gibt. Es dürfte für die Einbürgerungsbehörde deshalb schwierig werden, Kenntnis derartiger Situationen zu erlangen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:** Der Antrag Lei wird mit 64:53 Stimmen abgelehnt.

§ 7

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 8

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 9

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 10

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 11

**Lei, SVP:** Ich stelle ich den **Antrag**, in Abs. 1 neu einen zweiten Satz einzufügen. § 11 Abs. 1 lautet neu wie folgt: "Liegt der Einbürgerungsentscheid der Politischen Gemeinde vor, bleibt die bisherige Zuständigkeit auch bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton bestehen. Das zuständige Amt tätigt weitere Abklärungen am neuen Wohnsitz, die zur Grundlage des Einbürgerungsentscheids nötig sind." In § 11 gibt es eine Bestimmung, wonach die bisherige Zuständigkeit auch bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton besteht. Diese lehnt sich an die Regelung im eidgenössischen Gesetz an. Es fehlt aber, dass nach Vorliegen des Einbürgerungsentscheids der Gemeinde - da werden und müssen wieder Abklärungen getätigt werden - das zuständige Amt zuständig bleibt und die neuen Abklärungen am neuen Wohnsitz vornimmt. Ich zitiere Amtschef Giacun Valaulta anlässlich der 1. Kommissionssitzung: "Nachdem die Gemeinde den Einbürgerungsentscheid gefällt hat, ist das Gesuch für die Gemeinde erledigt. Anschliessend ist der Kanton wieder am Ball, und es geht darum, die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung einzuholen. Wenn jemand zum Beispiel den Kanton wechselt, würden wir mit dem Migrationsamt des entsprechenden Kantons Kontakt aufnehmen und abklären, ob in der Zwischenzeit etwas Negatives vorgefallen ist." Der Antrag will ins Gesetz fassen, dass die Zuständigkeit klarer gegeben ist und das Amt die Abklärungen vornehmen kann und meines Erachtens auch vornehmen muss. Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen.

**Diezi, CVP/EVP:** Wenn zum Einbürgerungsentscheid Abklärungen am neuen Wohnort notwendig sind, sind diese zu tätigen. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Dies erfolgt aufgrund bundesrechtlicher wie auch kantonaler Vorgaben zwingend. Würde die zuständige Behörde die entsprechenden Abklärungen am neuen Wohnort nicht vornehmen, käme sie schlicht ihren gesetzlichen Abklärungspflichten nicht nach. Ohne diese Abklärungen wäre die Behörde gar nicht in der Lage, einen korrekten Entscheid zu fällen. Der Antrag will normieren, was bereits im Gesetz steht. Unseres Erachtens ist auch dieser Antrag überflüssig. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Kommissionspräsident **Hugentobler, SP:** In der Kommission wurde fast derselbe Antrag gestellt. Man sprach dort von "Wohnort" und nicht von "Wohnsitz". Die Kommission hat den Antrag diskutiert. Sie ist zum Schluss gekommen, dass man sehr tief im operativen Geschäft sei und Verfahrensabläufe nicht im Gesetz festgehalten werden sollten. Der Antrag wurde mit 8:6 Stimmen abgelehnt.

Regierungsrätin **Komposch:** Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Kantonsrat Dominik Diezi hat die Gründe dafür bereits ausgeführt. In Verwaltungsverfahren ist es grundsätzlich Sache des zuständigen Amtes der Behörde, den Sachverhalt abzuklären und die Beweise von Amtes wegen zu erheben. Im Bereich der Verwaltung gilt somit die Unter-

suchungsmaxime. Das heisst, die Verwaltungsbehörde ist weder im Aufgreifen von Fakten eingeschränkt noch an die von den Beteiligten angebotenen Beweismitteln gebunden. Es ist deshalb eine Pflicht, dass das Amt in Anwendung dieser Untersuchungsmaxime neu gegebenenfalls auch bei einem Wechsel des Wohnortes in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton ergänzende Abklärungen vornimmt. Dieses Vorgehen entspricht der gelebten Kultur im Amt. Amtschef Giacun Valaulta hat dies in der Kommission deutlich gemacht. Es ist deshalb überflüssig, diese Handlungsmaxime im Gesetz festzuschreiben.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:** Dem Antrag Lei wird mit 61:58 Stimmen zugestimmt.

§ 12

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 13

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 14

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 15

**Martin**, SVP: Ich habe zuhanden der Materialien bei der Erstellung der Verordnung eine Bitte an den Regierungsrat: Die Justizkommission hat über Kantonsbürgerrechtsgesuche zu befinden, bei denen die Gemeinden ein Ehrenbürgerrecht erteilt haben. Da die Person nicht über das Thurgauer Kantonsbürgerrecht verfügt, weil sie beispielsweise aus dem Kanton Zürich oder Aargau stammt, muss es verliehen werden, ohne dass es sich um ein kantonales Bürgerrecht handelt. Auf den Listen, über welche die Justizkommission befindet, sind Kantonsbürgerrechtsgesuche der Ehrenbürger jeweils separat aufgeführt. Meines Wissens gab es bisher nur einen Kantonsehrenbürger, nämlich Napoleon. Deshalb müsste man die Ehrenbürger aus der Gemeinde, welche das Thurgauer Kantonsbürgerrecht benötigen, um das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde zu erlangen, nicht separat aufführen. Man könnte sie unter den übrigen Kantonsbürgerrechtsgesuchen der Schweizer Bürger aufführen. Damit muss in der Kommission und auch in der Fraktion nicht mehr darüber diskutiert werden.

Regierungsrätin **Komposch**: Ich danke für den Hinweis. Wir werden diesen prüfen und in die Verordnung einfliessen lassen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

§ 16

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 17

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 18

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 19

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 20

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 21

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 22

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 23

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 24

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 25

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 26

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 27

**Schmid**, SVP: Im Namen der SVP-Fraktion stelle ich den **Antrag**, Abs. 1 um drei neue Ziffern 4, 5 und 6 zu ergänzen. § 27 Abs. 1 lautet neu wie folgt: "Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sind verpflichtet, an der Feststellung des für die Anwendung dieses Gesetzes massgebenden Sachverhaltes mitzuwirken. Sie müssen insbesondere: 1. zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen; 2. eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse, von denen sie wissen

müssen, dass sie einer Einbürgerung entgegenstehen, der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen; 3. bei einem Nichtigkeitsverfahren zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen; 4. den Test über die Deutschkenntnisse nach § 6 Abs. 2 absolvieren und beibringen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind und darauf verzichtet wird; 5. den Test über die Kenntnisse der örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnisse nach § 6 Abs. 2 absolvieren und beibringen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind und dies verlangt wird; 6. die Nachweise bei Behinderung, Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nach § 6 Abs. 3 beschaffen und beibringen." Wenn im Gesetz Mitwirkungspflichten definiert und aufgezählt werden, sollten sie möglichst vollständig sein. In § 27 fehlen drei wichtige Punkte: 1. der Test über die Deutschkenntnisse. 2. der Test über das Vertrautsein mit den Lebensverhältnissen, sofern ein solcher verlangt wird. Es geht um die Mitwirkungspflicht. 3. bei Krankheit oder Behinderung, wenn sich jemand darauf beruft. Verstehen Sie mich nicht falsch. Es geht nicht darum, hier neue Voraussetzungen zu schaffen. Es geht darum, drei bestehende Voraussetzungen mit Mitwirkungspflichten der Gesuchsteller zu versehen. Hier in § 27 schliesst sich der Kreis. Einbürgerungen finden im Verwaltungsverfahren statt. Dort ist es Sache des Staates, den Sachverhalt abzuklären, die Beweise zu liefern und die Beweise zu erbringen. Die so genannte Untersuchungsmaxime ist Sache der Gemeinde und des Kantons. Bei der Abweisung unserer vorherigen Anträge haben wir von den Gegnern immer wieder gehört, dass ohnehin alles abgeklärt werde und keine Tests und Gespräche im Gesetz verankert werden sollten. Wenn man aber Mitwirkungspflichten statuieren will, muss dies im Gesetz verankert werden. Dieser Grundsatz soll hier eingeschränkt werden. Es ist Sache der Gesuchsteller, welche sich einbürgern lassen wollen, den Test über die Deutschkenntnisse, ihre Kenntnisse und dem Vertrautsein mit den Lebensverhältnissen zu erbringen. Wenn sie sich darauf berufen, den Test über die Deutschkenntnisse nicht absolvieren zu können, weil sie aufgrund einer Krankheit oder Behinderung dazu nicht in der Lage sind, ist es ihre Sache, die Krankheit oder Behinderung nachzuweisen. Es ist nicht die Sache der Gemeinde, des Kantons oder des Staates, die Belege zusammenzusuchen, den Beweis zu erbringen und im Sinne der Untersuchungsmaxime zu untersuchen. Das ist ganz wichtig. Bei den drei neuen Ziffern kann es nicht Sache des Staates sein, die Abklärungen zu treffen. Der Gesuchsteller will etwas. Er will nämlich eingebürgert werden. Dabei geht es letztlich auch um die Kosten und wer diese trägt. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, die Mitwirkungspflichten ins Gesetz zu schreiben, sie zu ergänzen und vor allem zu vervollständigen. Ich danke Ihnen für die Unterstützung des Antrags.

**Diezi, CVP/EVP:** Es wird nicht überraschen, dass ich auch hier empfehle, den Antrag abzulehnen. Bei der vorgeschlagenen neuen Ziff. 4 geht es um den Deutschtest. Ich möchte daran erinnern, dass sowohl Bundesrecht als auch kantonales Recht die Pflicht zum Deutschtest vorsehen. Wer zu diesem nicht antritt, ist durchgefallen. Dies liegt auf

der Hand. Er wird nicht eingebürgert. Dasselbe gilt für den Test über die örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnisse in Ziff. 5. Wenn eine Gemeinde einen solchen Test vorsieht und vorschreibt, hat der Kandidat anzutreten. Andernfalls ist der Test nicht bestanden. Das ist sehr banal. Offensichtlich muss man es hier aber erwähnen. Es gibt keinen Grund, eine eigene Ziffer einzufügen. Es gilt alles, was im Bundesrecht und was im Entwurf steht. § 27 hält die allgemeine Mitwirkungspflicht fest. Dies betrifft insbesondere jene Fakten, die nur die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller selbst beibringen kann. Es geht um höchst persönliche Dinge wie Krankheit, Behinderung oder andere gewichtige Umstände. Hier muss der Gesuchsteller seinen Beitrag leisten, weil gerade diese Dinge entlastend angeführt werden. So, wie es hier vorgeschlagen wird, legiferieren wir in diesem Land nicht. Wenn es Eugen Huber so gemacht hätte, dann hätte das Schweizerische Zivilgesetzbuch nicht 977 Artikel, sondern 2'000. Auf bürgerlicher Seite sind wir uns doch einig, dass wir möglichst wenig legiferieren und die Gesetze möglichst knapp und schlank halten wollen. Da passen die vorgeschlagenen Verdopplungen nun wirklich nicht in das schweizerische Konzept. Der Antrag ändert materiell überhaupt nichts und das Gesetz ist ohne ihn etwas schlanker.

**Inauen, SVP:** Bei der unter diesem Paragraphen festgehaltenen Mitwirkungspflicht geht es um einen logischen Nachvollzug dessen, was an materiellen Integrationsanforderungen verlangt wird. Diese Bestimmung entspricht dem allgemeinen Grundsatz der notwendigen und zumutbaren Mitwirkung im verwaltungsrechtlichen Verfahren. Dies hat die Konsequenz, dass der Gesuchsteller die entsprechenden Nachweise, beispielsweise über eine Lese- oder Schreibschwäche, erbringen muss. Es ist also nicht die Aufgabe der Gemeinde oder des Kantons, sondern des Gesuchstellers, den Aufwand zu tätigen. Konsequenter- und logischerweise sind hier die wichtigsten Punkte des Integrationsnachweises aufzuführen. Die wichtigen Punkte gehören ins Gesetz. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag zu unterstützen.

**Lei, SVP:** Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen. Ich möchte eine persönliche Erfahrung zur neuen Ziff. 6 erwähnen. In der Einbürgerungskommission Frauenfeld hatten wir eine Kandidatin, welche geltend machte, dass sie die sprachlichen Voraussetzungen aufgrund gesundheitlicher Probleme nicht erfüllen könne. Sie erschien zum Gespräch zusammen mit ihrem Anwalt und hat diesen sprechen lassen. Er hat geltend gemacht, dass die Dame die Deutschanforderungen aufgrund der gesundheitlichen Einschränkung nicht erfüllen könne. Er hat gefordert, dass die Einbürgerungskommission ein medizinisches Gutachten bestellen und bezahlen müsse, welches das Gegenteil beweisen würde, falls wir ihnen nicht glauben würden. Ein solches Gutachten war für unsere Kommission nicht bezahlbar. Zudem gab es ein weiteres Problem: Die angefragten Ärzte taten sich schwer damit. Sie wollten kein Gutachten erstellen, bei welchem der Kandidatin möglicherweise ein abschlägiger Bericht erstellt werden müsste. Sie wollten die Folgen

nicht tragen. Für die Einbürgerungskommission war es nicht möglich, ein Gutachten zu bestellen. Für die Kandidatin wäre es hingegen einfach gewesen, die entsprechenden Unterlagen beizubringen und beispielsweise den Hausarzt um einen ausführlichen Bericht zu bitten. Meines Erachtens ist der Antrag deshalb nicht einfach eine Verdoppelung, sondern ein neues Element, welches wir unbedingt berücksichtigen müssen, um den Einbürgerungsorganen die Arbeit nicht zu erschweren oder zu verunmöglichen. Zum Verweis auf Eugen Huber: "Heirat macht mündig" oder "Der Bau von Minaretten ist verboten"; für diese Aussagen ist Eugen Huber bekannt. Das Leben ist nicht immer so einfach. Es verlangt eine gewisse Differenzierung. Wenn wir es anders sehen wollten, könnten wir die 10 Gebote ins Gesetz schreiben. Dann wäre die Sache erledigt. Das Leben ist aber komplizierter, und es braucht deshalb gewisse Regeln.

**Martin**, SVP: Zwei analoge Fälle waren in der Justizkommission zu behandeln. Die Gesuchsteller sind jeweils mit Rechtsvertretern zur Anhörung in der Kommission erschienen. In solchen Fällen ist es wichtig, dass eine klare Mitwirkungspflicht im Gesetz festgehalten wird, damit die Kosten nicht beim Kanton, sondern beim Gesuchsteller anfallen. Es handelt sich also um einen Antrag, um den Kanton und die Gemeinden in solchen Fällen schadlos zu halten. Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen.

**Frei**, CVP/EVP: Zu den Geschichten meiner Vorredner möchte ich festhalten, dass grundsätzlich gilt: Wer etwas behauptet und daraus Vorteile ziehen will, hat die entsprechende Beweispflicht. Das ist ein bestehender Rechtsgrundsatz. Vorliegend ist dies der Fall, wenn man krankheitsbedingt nicht in der Lage ist, einen Deutschtest zu absolvieren. Der Staat muss sicher nicht das Gegenteil beweisen. Dies ist in allen Rechtsverfahren so. Wie die Geschichten ausgegangen sind und ob die Stadt Frauenfeld die Gesuchstellerin eingebürgert hat, wissen wir nicht. Ich gehe davon aus, dass dies nicht der Fall war, weil man sich auf meinen erwähnten Rechtsgrundsatz berufen hat.

Kommissionspräsident **Hugentobler**, SP: Der Antrag wurde in der Kommission nicht gestellt und daher auch nicht diskutiert. Ich möchte daran erinnern, dass in § 27 steht, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller insbesondere zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen müssen. Im Kanton Thurgau waren wir einmal stolz darauf, dass wir schlanke Gesetze haben. Ich stelle es deshalb gerne Ihrem gesunden Urteilsvermögen anheim, zu beurteilen, ob die Zusätze im Gesetz stufengerecht und überhaupt gesetzeswürdig sind.

Regierungsrätin **Komposch**: In der Sache bin ich mit dem Anliegen des Antragstellers einig. Wir wollen die konsequente Mitwirkung einer Person, die sich einbürgern lassen will. Kantonsrat Pascal Schmid beantragt jedoch, einen Detaillierungsgrad im Gesetz festzuhalten, welcher absoluten Verordnungscharakter hat. Es besteht keine Notwendig-

keit, dass der Kanton Thurgau in Abkehr der gewählten Vorgehensweise des Bundes das kantonale Gesetz mit Details überfrachtet. Ich möchte noch erwähnen, dass dies nicht zwingend nur ein bürgerliches Anliegen ist. Ich danke Ihnen für die Ablehnung des Antrags.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmungen:**

- Dem Antrag Schmid zu Ziffer 4 wird mit 62:59 Stimmen zugestimmt.
- Dem Antrag Schmid zu Ziffer 5 wird mit 62:59 Stimmen zugestimmt.
- Dem Antrag Schmid zu Ziffer 6 wird mit 62:59 Stimmen zugestimmt.

§ 28

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 29

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 30

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 31

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

§ 54 Abs. 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 55a Abs.1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 17 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

Regierungsrätin **Komposch**: An der letzten Sitzung hat mir Kantonsrat Dominik Diezi zwei Fragen gestellt. Bereits in der Kommissionssitzung haben wir darüber diskutiert. Die Fragen konnten aber nicht abschliessend beantwortet werden. Wir haben Abklärungen mit dem Bund getroffen. Kantonsrat Dominik Diezi hat nach dem Handlungsspielraum der Gemeinden gefragt. Der Punkt "1. Allgemeine Bestimmungen" unseres Gesetzes ist für die Auslegung der Gemeinden matchentscheidend. Bund und Kanton regeln den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts sehr detailliert. Der Handlungsspielraum für die Gemeinden ist sehr klein. Beispielsweise können sie im Bereich der Evaluation, bei den Abklärungen über die örtlichen Kenntnisse sowie über die Lebensverhältnisse Einfluss nehmen. Ansonsten gelten Bundesrecht und Kantonsrecht. Bund und Kanton sind sich in dieser Frage einig. Zudem hat Kantonsrat Dominik Diezi nach der Übergangsregelung gefragt. Das Gesetz und die Verordnung werden nicht per 1. Januar 2018 in Kraft treten. Wir haben beschlossen, dass die Gesuche bis 31. Dezember 2017 noch nach altem Recht behandelt werden. Die Gesuche ab 1. Januar 2018 werden jedoch sistiert. Wir gehen davon aus, dass wir mit der Verordnung im März/April bereit sein und das Gesetz und die Verordnung in Kraft treten werden. Die Gesuche werden anschliessend entsprechend behandelt. Sollte das angedrohte Referendum ergriffen werden und zustande kommen, und sollte es eine Volksabstimmung geben, sprechen wir von einem grösseren Zeitraum. Diesfalls wird der Regierungsrat eine Übergangsverordnung erarbeiten müssen. Darin würde nur geregelt werden, wer was macht und wer wofür zuständig ist. Während dieser Übergangszeit gelten Bundesgesetz und Bundesverordnung.

Diskussion - **nicht benützt**.

**Präsidentin**: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

#### 4. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen (16/GE 11/119)

##### Eintreten

**Präsidentin:** Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident, Kantonsrat Hans Feuz, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Feuz**, CVP/EVP: Die Kommission dankt dem zuständigen Regierungsrat, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seines Departements, der Staatskanzlei sowie insbesondere der Protokollführerin, Frau Usinger, für die tadellose Vor- und Nachbearbeitung der Kommissionsarbeit. Alles ist einfach, bevor es schwierig wird. Diese Gesetzesvorlage erscheint auf den ersten Blick einfach. Im Kern geht es bloss um die Veränderung einer Zahl. Dadurch stellen sich aber einige schwierige Fragen. Es handelt sich um Fragen zu Solidarität unter Versicherten, sowie zwischen Staat und Versicherten, zur Eigenverantwortung, staatlicher Verantwortung und zu übergeordneten Grundlagen, Werten und Gesetzen. Noch schwieriger wird es bei Fragen zur Unterscheidung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen, die eine Rente der Unfallversicherung oder zum Beispiel der zweiten Säule erhalten und deren Rentenbezüge für die Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV), die Erwerbsersatzordnung (EO) und auch die kantonale Familienausgleichskasse (FAK) berücksichtigt werden, und andererseits Menschen mit Beeinträchtigungen, die eine IV-Rente erhalten, welche jedoch nicht für die Berechnung der Beiträge an die AHV, IV, EO und die FAK berücksichtigt wird. Die vorberatende Kommission hat sich mit der Gesetzesänderung befasst, darüber beraten und empfiehlt dem Grossen Rat, auf die Vorlage einzutreten und der Fassung des Regierungsrates, die von der Kommission einstimmig befürwortet wurde, zuzustimmen.

**Auer**, SP: Die SP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und heisst die vom Regierungsrat vorgeschlagene Gesetzesänderung gut. Obwohl die vorberatende Kommission dem Grossen Rat ursprünglich empfohlen hatte, nicht auf die damalige Vorlage einzutreten und die Mehrheit des Parlaments diesem Vorschlag gefolgt war, konnten die Kinderzulagen, entgegen unseres Wunsches, nicht erhöht werden. Im Rahmen der Kommissionsberatungen konnte nach eingehender Diskussion in § 15 Abs. 1 eine Lösung gefunden werden. Die Kommission spricht sich einerseits für den Grundsatz der Kostendeckung aus und andererseits für die Festsetzung des Beitragssatzes auf eine für eine ausgeglichene Rechnung nötige Höhe. Die Mehrheit der SP-Fraktion wird den angekündigten Antrag Heeb in der 1. Lesung annehmen.

**Albrecht, SVP:** Die SVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und unterstützt die vorgeschlagene Gesetzesanpassung. Auf Basis der heutigen Gesetzesgrundlage bezahlen nichterwerbstätige Personen, die kein Erwerbseinkommen erzielen, einen Zuschlag von 20% auf die AHV-Beiträge, sofern diese den Mindestbeitrag von 392 Franken übersteigen. Nichterwerbstätige Personen sind vorzeitig Pensionierte, Leute, welche ein Krankentaggeld oder Unfalltaggeld beziehen, Studierende sowie ausgesteuerte Arbeitslose. IV-Rentnerinnen und IV-Rentner gehören nicht dieser Kategorie an. Bis zum Jahr 2013 konnte mit diesem Zuschlag ein Einnahmeüberschuss generiert werden, welcher auf ein Spezialkonto zur Äufnung überwiesen wurde. Seit 2014 muss der Staat, also die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, für das Defizit in der Auszahlung der Familienzulagen aufkommen, welches aktuell über eine Million Franken beträgt. Aufgrund der demographischen und sozialen Veränderungen werden diese Kosten in den nächsten Jahren weiter wachsen, da beispielsweise die Anzahl jener Personen steigt, die ein Kranken- oder Unfalltaggeld beziehen. Diese Personengruppe erhält von der betrieblichen Verbandskasse nach einer gewissen Zeit keine Kinderzulagen mehr, sofern eine Arbeitsunfähigkeit von 100% vorliegt. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, die Zulagen bei der kantonalen Ausgleichskasse zu beantragen. Deshalb ist es unerlässlich, eine Erhöhung des Zuschlages auf höchstens 50% der AHV-Beiträge der Nichterwerbstätigen über den AHV-Mindestbeitrag zu beschliessen, um die Staatsrechnung nicht weiter zu belasten und damit einen Solidarbeitrag einzufordern. Zahlenmässig hört sich die Erhöhung von 20% auf 50% nach sehr viel an. Das möchte ich relativieren. Wer einen AHV-Jahresbeitrag von 420 Franken bezahlt, muss aktuell 84 Franken FAK-Beitrag pro Jahr entrichten. Neu würde sich der Beitrag auf 210 Franken pro Jahr belaufen. Das entspricht einer Erhöhung von 10 Franken pro Monat. Personen, die an der Schwelle zur Sozialfürsorge stehen und eine Erhöhung zu berappen hätten, könnten ein Herabsetzungsgesuch stellen, um ihre Entrichtung auf den AHV-Mindestbeitrag heruntersetzen zu lassen und keinen FAK-Beitrag leisten zu müssen. Schliesslich begrüsst die SVP-Fraktion, dass die Kompetenz neu beim Regierungsrat liegen wird und somit schnell auf Verordnungsstufe entschieden werden kann, wie die Zuschlagssätze bewertet werden sollen. Deshalb käme für uns eine schrittweise Erhöhung nicht in Frage. Die Fraktion ist sich aber auch darüber einig, dass keine übermässigen Überschüsse erzielt werden sollen, beziehungsweise, dass Mehreinnahmen auf ein Spezialkonto fliessen müssen. Jedenfalls darf der Staat für diese Rechnung nicht zur Kasse gebeten werden.

**Stokholm, FDP:** Was vor einem halben Jahr unbestritten schien, muss offenbar nicht unbestritten bleiben. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat nun folgende zwei, in der früheren Debatte über das Gesetz über die Familienzulagen unbestrittenen Anträge vor: 1. Anpassung der Departementszuständigkeit für die Anerkennung von Familienausgleichskassen. 2. Anpassung der Finanzierung bei Nichterwerbstätigen. Der erste Punkt bleibt unbestritten. Für die FDP-Fraktion ist auch der zweite Punkt nach wie vor unbe-

stritten; das ist aber offenbar nicht bei allen Parlamentsmitgliedern der Fall. Dabei ist die Faktenlage klar. Seit es die Familienzulagen für Nichterwerbstätige gibt, hat der Kanton Thurgau die nichterwerbstätigen Personen mittels Beiträgen an den Kosten beteiligt. Seit 2014 decken die Beiträge die Zulagenauszahlungen nicht mehr. Seit 2016 wird der Kostenüberschuss durch den Kanton berappt, also mit Steuergeldern. Im vorliegenden Gesetzesentwurf soll diesem Umstand nun Abhilfe geschaffen und die Kostendeckung durch die Nichterwerbstätigen wieder hergestellt werden. Die FDP-Fraktion erachtet das als konsequent, richtig und fair und ist deshalb einstimmig für Eintreten.

**Somm, GLP/BDP:** Die vorliegende Gesetzesrevision, die den Staatshaushalt um rund eine Million Franken entlasten soll, begegnet uns zeitlich zwischen der Leistungsüberprüfung (LÜP) und dem Haushaltsgleichgewicht (HG2020). Deshalb kommt sie sehr süffisant daher. Mit Sparen hat die Vorlage nicht viel zu tun, vielmehr geht es darum, Kosten abzuwälzen. Zahlungsfähige und vor allem zahlungskräftige, nichterwerbstätige Personen sollen verstärkt zur Kasse gebeten werden. Die Gruppe der Nichterwerbstätigen in unserem Kanton umfasst rund 9'000 Personen. 3'000 dieser Personen bezahlen Beiträge, während 6'000 keine Beiträge bezahlen. Es geht also um die Frage, ob die entsprechenden 3'000 Personen, notabene eine Minderheit in dieser sehr heterogenen Personengruppe, nun für sämtliche Beiträge aufkommen sollen, oder ob es sich um eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft handelt. Für die besagte kleine Minderheit wirkt die Vorlage faktisch wie eine massive Erhöhung der Substanzbesteuerung. Die GLP/BDP-Fraktion vertritt die Meinung, dass die Beitragserhöhung im angedachten Mass wirklich grenzwertig ist und dass damit die Solidarität einer kleinen Bevölkerungsgruppe ziemlich strapaziert würde. Dazu ein Beispiel: Eine nichterwerbstätige Person verfügt über ein Vermögen von drei Millionen Franken. Zugegebenermassen handelt es sich dabei um einen stolzen Betrag. Diese Person bezahlt eine einfache Vermögenssteuer von 3'000 Franken pro Jahr. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung könnte der FAK-Beitrag auf dasselbe Niveau angehoben werden. In einer Thurgauer Gemeinde mit dem Gesamtsteuerfuss von 250% würde die Vorlage wie eine Erhöhung der Substanzabschöpfung um 40% wirken. Zweifelsohne verlöre der Thurgau so an Attraktivität für vermögende Frührentner. Ebenfalls sollen handycapierte Personen, die nichtstaatliche IV-Renten, Kranken- oder Unfalltaggelder erhalten oder Personen, die über ein Vermögen verfügen, das durch Einmalabfindungen von Unfallversicherungen entstanden ist, höhere FAK-Beiträge leisten müssen. Diese Vermögen sollten eigentlich dazu dienen, die Lebens- und Pflegekosten dieser handycapierten Personen zu decken. Soll sich der Staat am Unglück einzelner Bürgerinnen und Bürger wirklich bereichern, beziehungsweise sich dadurch schadlos halten? Die Antwort der GLP/BDP-Fraktion lautet: Nein. Es ist nämlich nicht so, dass IV-Rentner nicht zum Personenkreis der Nichterwerbstätigen gehören würden. In der Kommission wurden wir diesbezüglich falsch informiert, zumindest meines Erachtens, und Kantonsrat Albrecht hat diese falsche Annahme in seinem Votum

nochmals erwähnt. Vielmehr unterliegen die staatlichen IV-Renten nicht der Bemessungspflicht. Häufig erhalten IV-Rentnerinnen und IV-Rentner aber Renten aus der zweiten Säule oder von Unfallversicherungen zugesprochen. Diese Gelder werden bemessen. Kantonsrat Heeb wird in der Detailberatung einen entsprechenden Antrag stellen. Nach sorgfältiger Abwägung aller finanz-, sozial- und gesellschaftspolitischen Betrachtungsweisen ist die GLP/BDP-Fraktion für Eintreten, wenn auch ohne Begeisterung.

**Rickenbach**, CVP/EVP: Die vorliegende Gesetzesänderung enthält die im Frühling noch unbestrittenen Anliegen aus der Diskussion über die Erhöhung der Familienzulagen. Der Kanton Thurgau ist neben den Kantonen Solothurn, Glarus, Appenzell Ausserrhoden und Tessin einer von fünf Kantonen, die eine Beitragspflicht für Nichterwerbstätige kennen. Die restlichen Kantone übernehmen die vollen Kosten, zum Teil mit Kostenbeteiligung der Gemeinden. Anlass für die heute diskutierte Erhöhung ist der aktuelle Ausgabenüberschuss von über einer Million Franken zulasten der Kantonsfinanzen. Das gefällt dem Regierungsrat nicht. Deshalb soll der Beitragssatz in § 15 Abs. 1 geändert werden. Mit dem Vorschlag, dass Nichterwerbstätige einen Anteil von höchstens 50% ihrer AHV-Beiträge zu leisten haben, sofern sie den Mindestbeitrag gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) übersteigen, läge der Thurgau deutlich über den anderen vier Kantonen, welche Beitragssätze zwischen 15 und 25% kennen. Die grosse Mehrheit der CVP/EVP-Fraktion vertritt nach reger Diskussion die Auffassung, dass der Beitragssatz nur dann von 20% auf maximal 50% erhöht werden darf, wenn eine Deckung des Defizits nötig ist und die Mehreinnahmen ausschliesslich zur Defizitdeckung verwendet werden. Das erachten wir als zumutbar, auch hinsichtlich des Solidaritätsprinzips innerhalb der Gruppe der Nichterwerbstätigen. Die Fraktion vertritt aber dezidiert die Meinung, dass der Beitragssatz in Zukunft bei einem erneuten Ausgabenüberschuss nicht weiter erhöht werden darf. Maximal 50% stufen wir als Obergrenze ein. In einem solchen Fall wäre der Kanton gemäss § 15 Abs. 3 in der Pflicht, die weiteren Kosten zu tragen. Aktuell wäre für eine Kostendeckung ein Beitragssatz von 43 bis 45% nötig. Kantonsrat Somm hat bereits erwähnt, dass im Thurgau rund ein Drittel der Nichterwerbstätigen betroffen ist. Sie stehen unter Beitragspflicht und tragen damit die gesamte Last der Familienzulagen für nichterwerbstätige Personen. Die CVP/EVP-Fraktion ist sich bewusst, dass der Anstieg für die Betroffenen beträchtlich ist. Der Beitrag steigt von mindestens 84 Franken auf mindestens 210 Franken pro Jahr. Je nach Einkommen und Vermögen kann der Beitrag massiv höher ausfallen. Ich betone aber, dass es sich dabei um Jahresbeiträge handelt und pflichte Kantonsrat Albrecht bei bezüglich der Einschätzung, dass diese Beiträge vertretbar sind. Falls es durch die Erhöhung des Beitragssatzes bei vereinzelt Betroffenen zu Härtefällen kommen sollte, können diese Personen von der im AHVG vorgesehenen Herabsetzungs- oder Erlassmöglichkeit Gebrauch machen. Diese Möglichkeit besteht schon heute. Die CVP/EVP-Fraktion ist sich bewusst, dass mit dieser Massnahme vereinzelt auch Personen getrof-

fen werden, die eine tragische Wende im Leben erfahren mussten, beispielsweise durch einen Unfall. Im Sinne des Solidaritätsprinzips und der Gleichbehandlung erachten wir die Erhöhung dennoch als zumutbar. Zu § 2 Abs. 2 sowie § 15 Abs. 2 haben wir keine Bemerkungen. Die CVP/EVP-Fraktion stimmt der vorgeschlagenen Gesetzesfassung zu.

**Hartmann, GP:** Den Erläuterungen im Kommissionsbericht und den Voten meiner Vorrednerinnen und Vorredner ist zu entnehmen, weshalb das Gesetz über die Familienzulagen geändert werden muss. Wenn Änderungen künftig auf Verordnungsstufe geregelt werden können, sind flexiblere Anpassungsmöglichkeiten gewährleistet. Mit der vorliegenden Gesetzesanpassung macht der Kanton Thurgau von der bundesrechtlichen Möglichkeit Gebrauch, gemäss welcher Nichterwerbstätige zur Mitfinanzierung der Familienzulagen verpflichtet werden können. Vier andere Kantone nutzen diese Möglichkeit ebenfalls. In der Kommission wurde kein Antrag gestellt, der den Kanton zur Übernahme der Finanzierung verpflichten sollte. Ich werde auch heute keinen entsprechenden Antrag stellen, bin aber froh um die Protokollierung dieser Tatsache. Ich schliesse mich insbesondere den Voten von Kantonsrat Somm und Kantonsrätin Rickenbach an. Bezüglich der IV-Renten stehen aktuell verschiedene Versionen zur Debatte. Ich bin gespannt auf die klärenden Worte des Regierungsrates. Die GP-Fraktion ist für Eintreten.

**Frischknecht, EDU:** Ich spreche als Vertreter unseres Kommissionsmitgliedes, Kantonsrat Schenk. Da die Vorlage für uns unbestritten ist, kann ich es kurz machen. Die Fassung des Regierungsrates und der vorberatenden Kommission ist aus unserer Sicht verhältnismässig und volkswirtschaftlich. Die EDU-Fraktion ist für Eintreten.

Kommissionspräsident **Feuz, CVP/EVP:** Kantonsrat Somm hat erwähnt, dass die Kommissionsmitglieder bezüglich des Einbezugs der IV-Renten betreffend die Berechnungshöhe falsch informiert wurden. Das würde ich nicht so formulieren. Vielleicht haben wir auch zu wenig insistiert, um diesen Begriff besser verstehen zu können. Welche IV-Renten werden denn nun wirklich miteinbezogen? Ohne Regierungsrat Stark das Wort vorweg nehmen zu wollen, halte ich fest, dass wir nicht von den Renten der Invalidenversicherung reden. Eine Rente aus einer Unfallversicherung hingegen, die ebenfalls aufgrund einer Beeinträchtigung zustande kommen kann, wird in die Berechnung miteinbezogen. Eine Person mit einem versicherten Lohn von 140'000 Franken im Jahr erhält in einem solchen Fall 80% davon, und zwar bis an ihr Lebensende. Allenfalls hat sie zusätzlich Anspruch auf eine IV-Rente, die abgezogen wird. Übrig bleibt die sogenannte IV-Rente der Unfallversicherung, welche für die Bemessungsgrösse verwendet wird.

Regierungsrat **Dr. Stark:** Ich möchte diese Vorlage in den grossen Zusammenhang der Finanzierung unserer Sozialwerke stellen. Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass auch die Familienzulagen solidarisch getragen werden sollten, und zwar von der noch

nicht pensionierten Bevölkerung. Wer über 64 oder 65 Jahre alt ist, muss nichts mehr bezahlen. Der grösste Teil dieser Finanzierung wird von den Arbeitgebern übernommen, indem sie pro Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer einen bestimmten Betrag in die Familienausgleichskasse einzahlen. Auch Selbständigerwerbende haben einen Beitrag zu leisten. Dasselbe gilt für nichterwerbstätige Personen. Nun stehen wir einem Aufwandüberschuss gegenüber, der gedeckt werden muss. Mit der geplanten Erhöhung für die nichterwerbstätigen Personen wird deren Beitrag noch immer unter demjenigen der Selbständigerwerbenden liegen. Zudem ist die Erhöhung massvoll angesetzt. Warum also soll diese Personengruppe separat behandelt werden? Unter den Nichterwerbstätigen lassen sich auch pauschalbesteuerte Personen finden. Weshalb sollten diese Steuerzahlerinnen und Steuerzahler diesbezüglich begünstigt werden? Natürlich befinden sich in dieser Personengruppe auch Leute mit einer Rente. Die Renten der schweizerischen Invalidenversicherung gehören nicht zum AHV-pflichtigen Einkommen. Die Hilflosenentschädigungen, welche an schwerbehinderte Personen ausbezahlt werden, geraten ebenfalls nicht in die Berechnungsgrundlage. Erleidet eine Person einen schweren Unfall, erhält sie zunächst eine Rente der schweizerischen Invalidenversicherung. Sie bekommt aber auch eine Invalidenrente der Unfallversicherung, welche den Betrag auffüllt bis zur versicherten Summe. Die IV-Rente und die Hilflosenentschädigungen sind so angesetzt, dass ein würdiges Leben möglich ist. Erhält also jemand noch zusätzlich Beiträge und verfügt somit über ein Einkommen von beispielsweise 50'000 Franken pro Jahr, stellt sich die Frage, weshalb diese Person vom FAK-Beitrag befreit werden soll, während ein Selbständigerwerbender seinen Beitrag leisten muss. Diesbezüglich müssen wir achtsam sein, damit die Rechtsgleichheit nicht auf die andere Seite kippt. Ich bitte den Grossen Rat, die Vorlage gutzuheissen und ich betone, dass dies auch unter der Berücksichtigung von sozialpolitischen Aspekten mit gutem Gewissen möglich ist.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.**

**1. Lesung** (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

§ 2 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 15 Abs. 1

**Heeb**, GLP/BDP: Es freut mich, dass wir heute über dieses Geschäft diskutieren können und dadurch einen Blick auf die Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen werfen dürfen. Nach eingehenden Überlegungen **beantrage** ich eine dahingehende Änderung von § 15 Abs. 1, dass Menschen mit Beeinträchtigungen keinen FAK-Beitrag bezahlen

müssen. § 15 Abs. 1 lautet wie folgt: "Nichterwerbstätige, die nicht dem Schutze des Behindertengleichstellungsgesetz unterstehen, haben einen Anteil von höchstens 50 Prozent ihrer AHV-Beiträge zu leisten, sofern diese den Mindestbeitrag nach Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung übersteigen." Vermutlich haben nur wenige Mitglieder des Grossen Rates Kontakt zu Menschen mit Behinderungen und grossen Schicksalen. Ich war mehrere Jahre Präsident von PluSport Behindertensport Thurgau. Zudem bin ich beispielsweise auch Mitglied in einer Organisation für hirnerkrankte Personen und kenne viele schwere Schicksale. Eine Behinderung bedeutet auch ein grosses Armutsrisiko. Unter den gutgestellten Menschen mit Beeinträchtigungen befinden sich vor allem Unfallopfer. Entweder haben diese Personen von der Haftpflichtversicherung eine grosse Abfindungssumme erhalten, sie werden von der Unfallversicherung unterstützt oder sie erhalten eine Genugtuungssumme zugesprochen. Niemand würde mit diesen Menschen tauschen wollen. Die meisten Ratsmitglieder können sich vermutlich nicht vorstellen, wie sich das Leben mit dauernden Schmerzen im Rollstuhl gestaltet und wie es sich anfühlt, ständig auf Hilfe angewiesen zu sein. Oft macht die IV-Rente bei diesen Personen gar nicht viel aus. Ist ein Betroffener beispielsweise aus dem Ausland zugewandert und hat vor seinem Unfall erst wenige Jahre in die AHV und IV einzahlen können, erhält er nur minimale Renten. Die Unfallversicherung übernimmt den weit grösseren Teil. Bei diesen Personen soll nun der bislang zwar nicht wahnsinnig grosse, aber dennoch bereits bedeutsame FAK-Beitrag erhöht werden. Der Staat würde sich damit am Unglück dieser Menschen bereichern. Natürlich erhalten Unfall- oder Haftpflichtopfer formal einen normalen Lohn. Aber der Grossteil dessen, über was ein Haftpflichtopfer verfügt, sind Abfindungen für Betreuungskosten oder die entgangene Altersrente. Dabei handelt es sich nicht um ein geeignetes Substrat für eine gerechte Besteuerung. Es besteht sogar die Gefahr, dass das Bundesgericht den Kanton Thurgau diesbezüglich zurückweisen würde. Den Personenkreis habe ich in Anlehnung an das Behindertengleichstellungsgesetz formuliert, um keine zusätzliche Definition einzuführen. Gemäss Behindertengleichstellungsgesetz gelten Beeinträchtigungen von über 40% oder eine hohe Hilfsbedürftigkeit als erhebliche Behinderungen. Im Kanton Thurgau sind nicht viele Personen betroffen, was bedeutet, dass mit meinem Antrag nicht viel Substrat verloren gehen würde. Den Einwand, es gäbe oft Leute, die zufällig gleichzeitig reich und behindert seien, lasse ich nicht gelten. Das kommt äusserst selten vor. Vielleicht wird einer behinderten Person einmal eine Erbschaft zugewiesen, um ihr das Leben etwas zu erleichtern. Von der bürgerlichen Seite wird oft angemerkt, dass die Leute ausweichen würden, wenn eine ungerechte Abgabe eingeführt wird. Vermögende Personen verfügen vielleicht tatsächlich über Möglichkeiten der Steueroptimierung. Ich weiss nicht, ob diese Sonderabgabe im Kanton Thurgau vielleicht auch einen Schuss in den eigenen Fuss darstellt. Die GLP/BDP-Fraktion vertritt aber die Meinung, dass die nichtbehinderten Nichterwerbstätigen diese Abgabe durchaus bezahlen können. Den Vergleich mit den Selbständigerwerbenden finde ich nicht ganz korrekt. Bei den Nichter-

werbstätigen existiert eine Einkommenslimite. Aus dieser Gruppe erhalten eigentlich nur jene Personen Kinderzulagen, die sich nahe am Fürsorgebezug befinden. Dementsprechend können diejenigen, die solidarisch zahlen, in der Regel keine Kinderzulagen für sich beanspruchen, Ausnahmen ausgenommen. Ich bitte deshalb darum, diese weitere Diskriminierung, auch wenn es sich für Menschen mit Beeinträchtigungen nur um einen von vielen Nadelstichen handelt, zu unterlassen. Sehr bemüht empfinde ich zudem den Hinweis auf Härtefälle. Auch Menschen mit Behinderungen möchten nicht zu Sozialfällen werden.

**Bommer, CVP/EVP:** Die CVP/EVP-Fraktion bittet den Grossen Rat, den Antrag Heeb abzulehnen, und zwar aus folgenden drei Gründen: 1. Der Vorschlag des Regierungsrates und der Kommission verweist auf Art. 10 des AHVG bezüglich des Begriffes der Nichterwerbstätigen. Damit werden ausschliesslich dieselben Kriterien verwendet wie bei Beiträgen der Nichterwerbstätigen an die AHV und IV. Das sorgt für Klarheit. Würden wir den Begriff der erheblichen Behinderung gemäss Behindertengleichstellungsgesetz hinzufügen, könnte das in einem Wirrwarr enden. 2. Es handelt sich nicht um eine Sondersteuer für Behinderte. Alle Nichterwerbstätigen, deren Ehepartner über ihren Lohn nicht den doppelten Mindestbetrag bezahlen, müssen diesen FAK-Beitrag leisten. Somit sind nicht nur Behinderte mit Renteneinkommen und/oder mit Vermögen betroffen, sondern beispielsweise auch ausgesteuerte Arbeitslose, die vielleicht über ein gewisses Vermögen verfügen oder Studierende, die aufgrund der Ausbildung nicht erwerbstätig sind. 3. Eine Rente aus der Invalidenversicherung, beziehungsweise der ersten Säule, gehört nicht zum massgeblichen Einkommen und ist von den Berechnungsgrundlagen ausgenommen, genauso wie allfällige Ergänzungsleistungen. Ich verweise auf Art. 28 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV). Schmalverdienerinnen und Schmalverdiener sind demnach nicht betroffen. Abgesehen davon kann die IV-Rente nicht nur rund 1500 Franken, sondern bis zu 2350 Franken betragen, genau wie die maximale AHV-Rente für eine alleinstehende Person. Die vorliegende Änderung betrifft nur Personen, die zusätzlich eine Rente aus der Pensionskasse, beziehungsweise der zweiten Säule beziehen, oder sich auf Zahlungen der Unfall- oder Militärversicherung stützen können. Meines Wissens können derartige Renten bis zu 90% des früheren Verdienstes abdecken. Die Versicherten in der zweiten Säule und in der Unfallversicherung zeigten sich schon immer solidarisch mit behinderten Personen und das werden sie auch weiterhin tun, nämlich mittels der Renten. Es ist daher richtig, dass Personen mit höherem Einkommen oder Vermögen auch als Nichterwerbstätige einen FAK-Beitrag zu leisten haben. Als Kaiser Vespasian im alten Rom Gebühren für die öffentlichen Toiletten einführen wollte und dafür kritisiert wurde, verkündete er: "Pecunia non olet" - Geld stinkt nicht. Zumindest im heutigen Zusammenhang stimmt dieser Satz, auch wenn ich beispielsweise im Fall von Schwarzgeld nicht darauf würde behaftet werden wollen.

**Stokholm, FDP:** Die einstimmige FDP-Fraktion bittet den Grossen Rat, den Antrag Heeb abzulehnen. Das Argument, dass der Staat sich bereichern würde, muss entschieden zurückgewiesen werden. Der Staat bereichert sich keineswegs, denn es handelt sich um zweckgebundene Mittel. Was die Familienausgleichskasse mit diesen Beiträgen einnimmt, wird zweckgebunden wieder ausgegeben. Es handelt sich deshalb auch nicht um eine Steuer, sondern um eine Sozialversicherungsabgabe. Im Sozialversicherungswesen, das sich weitgehend über Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge finanziert, gilt das Solidaritätsprinzip. Alle haben gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten entsprechende Beiträge zu entrichten. Von den rund 9000 nichterwerbstätigen Personen im Kanton Thurgau ist es lediglich knapp einem Drittel möglich, FAK-Beiträge zu bezahlen. Jährlich stellen rund 30 Personen aus diesem Drittel ein Gesuch um Herabsetzung der Beiträge, um nicht in die Sozialhilfeabhängigkeit zu rutschen. Für die übrigen Personen, ob behindert oder nicht, sind die Beiträge aufgrund ihres Einkommens oder Vermögens nicht nur zumutbar, sondern im Sinne der Solidarität auch berechtigt.

**Albrecht, SVP:** Aufgrund der fundierten Erklärungen von Kantonsrat Stokholm halte ich mich kurz. Die geschlossene SVP-Fraktion bittet den Grossen Rat, den Antrag Heeb abzulehnen.

Kommissionspräsident **Feuz, CVP/EVP:** Ich hege grundsätzlich grosse Sympathien für den Antrag und verstehe das Anliegen von Kantonsrat Heeb. Aber ist es richtig, die Beitragspflicht eines Menschen über seinen gesundheitlichen Zustand zu definieren? Soll nicht vielmehr die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit das massgebliche Kriterium darstellen? Der Antrag Heeb in seiner vorliegenden Form wurde in der Kommission nicht diskutiert. Wir haben uns auch nicht über das Behindertengleichstellungsgesetz ausgetauscht. Für die Kommission war der Grundsatz der Kostendeckung wichtig und daher vermutlich auch die solidarische Beteiligung aller beitragspflichtigen Personen. Ich empfehle dem Grossen Rat zumindest im Namen eines Teils der Kommission, den Antrag Heeb abzulehnen.

Regierungsrat **Dr. Stark:** Ich danke für die Ausführungen, insbesondere für die Voten von Kantonsrätin Bommer und Kantonsrat Stokholm. Ich stimme ihnen vollumfänglich zu. Zu Kantonsrat Heeb: Mit ihrem Antrag, gemäss welchem alle Menschen mit Beeinträchtigungen ab 40% von den FAK-Beiträgen befreit würden, wären viele Personen generell von der Beitragspflicht befreit, die aus wirtschaftlicher Perspektive ohne Weiteres dazu in der Lage wären, einen Beitrag zu bezahlen. Der Antrag verfolgt zwar das Ziel, eine Rechtsungleichheit zu verhindern. Vielmehr aber würde er eine neue Rechtsungleichheit schaffen. Die Angelegenheit wird somit in das Gegenteil verkehrt. Weiter stellt sich die Frage, weshalb der AHV-Beitrag zumutbar sein soll, während der FAK-Beitrag als unzumutbar erachtet wird. Beide Beiträge beruhen auf denselben Grundlagen, die in einer

sorgfältigen Gesetzgebung festgeschrieben sind, welche mit dem Behindertengleichstellungsgesetz und der Konvention der Vereinten Nationen (UN-Konvention) korrespondiert. Die UN-Konvention wird in der Schweiz nämlich nicht direkt angewandt, sondern über den Weg der Gesetzgebung konkretisiert. Selbstverständlich kann es immer einzelne Fälle geben, die im Gesetzgebungsprozess nicht berücksichtigt worden sind. Sollte der von Kantonsrat Heeb erwähnte Nadelstich tatsächlich einmal auftreten, was ich mir zwar fast nicht vorstellen kann, bitte ich die Betroffenen, mich zu kontaktieren. Diesen Fall würde ich mir selber genau ansehen wollen. Die heutige Debatte möchte ich übrigens keinesfalls dahingehend verstanden wissen, dass behinderte Personen in irgendeiner Weise schlechter behandelt oder benachteiligt werden sollten. Ich bin davon überzeugt, dass behinderte Menschen gleichwertig behandelt werden wollen. Das gilt auch für die vorliegende Gesetzesanpassung. Zudem weiss auch ich, was Behinderungen sind. Deswegen fühle ich mich als Regierungsrat in dieser Angelegenheit nicht nur zuständig, sondern auch befähigt. Dem Gesetzesvorschlag kann mit gutem Gewissen zugestimmt werden, insbesondere auch unter Berücksichtigung der sozialpolitischen Aspekte.

**Heeb, GLP/BDP:** Zum Vergleich des FAK-Beitrags mit dem AHV-Beitrag: Der Grundbeitrag an die AHV und IV ist insofern einigermaßen gerechtfertigt, als dass sich damit auch die behinderten Personen das Recht auf eine Rente sichern. Ein Mensch mit einer schweren Behinderung wird hingegen kaum einmal von der Familienausgleichskasse profitieren können. Weiter hat es in aller Regel mit der Behinderung zu tun, wenn ein Mensch mit 40% Beeinträchtigung nicht mehr arbeitet. Die anderen Personen aus der Gruppe der Nichterwerbstätigen haben die Arbeit freiwillig aufgegeben, weshalb ein Solidaritätsbeitrag für diese Menschen sicherlich zumutbar ist.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:** Der Antrag Heeb wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

**Präsidentin:** Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

## 5. Gesamtkonzept Thurgauer Mittelschulen (16/WE 2/138)

### Diskussion

**Präsidentin:** Das Konzept "Strategie Mittelschulen vom 15. August 2017" des Regierungsrates liegt schriftlich vor.

Bevor wir das Konzept kapitelweise diskutieren, eröffne ich - im Sinne einer Eintretensdebatte - die Diskussion über das Konzept als Ganzes.

**Huber, GLP/BDP:** An der Sitzung des Grossen Rates vom 27. Januar 2016 wurde mein Antrag mit grosser Mehrheit erheblich erklärt. Es wurde angemerkt, dass ich beim Departement für Erziehung und Kultur offene Türen einrenne. Allerdings wurde meine Frage nach dem Vorhandensein eines Grundlagenpapiers für die mittelfristige strategische Ausrichtung unserer Thurgauer Mittelschulen anlässlich des Ämterbesuchs der Subkommission unserer Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission beim Amt für Mittel- und Hochschulen (AMH) im März 2014 noch verneint. Der Regierungsrat schrieb in der Beantwortung meines parlamentarischen Vorstosses: "Es ist sinnvoll, auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts die mittelfristig strategische Ausrichtung der Thurgauischen Mittelschulangebote zu steuern." Offensichtlich hat meine damalige Nachfrage dazu geführt, dass relativ zügig ein Prozess in Gang gesetzt wurde. Denn nun lesen wir im Missiv des Regierungsrates zur vorliegenden Strategie, dass in Absprache mit dem Departement für Erziehung und Kultur (DEK) im Jahr 2014 ein Strategieprozess gestartet worden sei. Also drei Jahre später liegt das Ergebnis dieses Strategieprozesses dem Grossen Rat zur Diskussion vor, aber eben nur zur Diskussion und zur Kenntnisnahme. Es bleiben schon einmal die grundsätzlichen Fragen: Welchen Weisungscharakter hat dieses Strategiepapier? Welche Massnahmen werden als Folge des Strategieprozesses ins Auge gefasst? Ist eine Anpassung der Mittelschulverordnung oder gar einzelner Punkte des Gesetzes über die Berufsbildung und die Mittelschulen vorgesehen? Braucht es wiederum zuerst einen parlamentarischen Vorstoss, der die entsprechenden regulatorischen Anpassungen verlangt, welche für eine innovative Weiterentwicklung der Thurgauer Mittelschulen notwendig sind, zu welchem dann vielleicht ebenfalls bemerkt wird, dass er offene Türen eingerannt hätte? Als ich das vorliegende Strategiepapier ein erstes Mal überflog, rutschte mir die spontane Bemerkung heraus: Das kann es aber nicht gewesen sein. Wo sind die Visionen? Aufgrund welcher strategisch-konzeptionellen Vorgaben sollen sich unsere Mittelschulen mittel- und langfristig weiter entwickeln können, damit sie sich, auch im Sinne eines nachhaltigen Standortmarketings, auf dem Markt aller schulischen Angebote behaupten können? Täusche ich mich, wenn ich im Papier nur qualitative Aspekte angesprochen sehe, hingegen keine quantitativen Anhaltspunkte finde, welche vielleicht sogar einen finanziellen Mehraufwand generieren könnten? Gibt das Papier wenigstens rudimentär Antworten darauf, wie die Thurgauer Mittelschulen der immer dynamischer vo-

ranschreitenden Technologisierung, Digitalisierung, Virtualisierung, Ökonomisierung und Pluralisierung unserer stets mobiler werdenden Gesellschaft begegnen sollen? Gibt das Papier konkrete Anhaltspunkte dafür, wie die Maturitätsschulen für die anstehenden gesamtschweizerischen Reformen und für die Herausforderungen, mit welchen diese Schulen vielleicht schon in naher Zukunft konfrontiert sein werden, fit gemacht werden sollen? Sie halten meine Kritik als vermessen und unangebracht? Dann frage ich die Ratsmitglieder, die das Papier ja ausgiebig studierten: Haben Sie griffige Umschreibungen der Entwicklungspotentiale und Anhaltspunkte für die Steigerung der Thurgauer Maturitätsquote gefunden, verbindliche Hinweise dafür, wie viel Wettbewerb den Schulen zur Positionierung auf dem Markt zugestanden wird oder einen Fingerzeig für eine mittelfristige Unternehmensplanung? Haben Sie sich auch daran gestört, dass in diesem Strategiepapier beispielsweise die Zielformulierungen und die Umschreibung der abgeleiteten, zu ergreifenden Massnahmen miteinander "vermauschelt" werden? Ich werde einfach den Eindruck nicht los, dass dies weniger ein Strategiepapier, sondern eher ein an die Thurgauer Parlamentarier gerichtetes amtliches Argumentationspapier ist, quasi als Rechtfertigung für das Vorhandensein unserer Mittelschulen mit der vornehmlichen Auslegung des "Status Quo" per 15. August 2017. Damit Sie mich nicht falsch verstehen: Es geht mir keineswegs darum, den dualen Bildungsweg unserer Berufsbildung in Frage zu stellen oder einen der beiden Wege zu favorisieren. Wir brauchen auch in Zukunft Berufsleute, welche ihr Metier dank der Berufslehre von der Pike auf erlernt haben. Wir müssen aber für unsere Jugendlichen in unserem Kanton gleichfalls attraktive Mittelschulangebote bereitstellen, damit diese dereinst nach ihrem Hochschulstudium als Ingenieure, Informatiker, Mathematiker, Physiker, Theologen, Mediziner, vielleicht auch als Musiker, hier in unserem Kanton tätig sein können, was letztlich wiederum in mehrfacher Hinsicht unserem Thurgau zugutekommen wird. Ich will jedoch hier und jetzt das grosse Engagement aller am erwähnten Strategieprozess Beteiligten nicht gering schätzen und bedanke mich auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des AMH für die Erstellung des vorliegenden Strategiepapiers. Der grosse Wert des vorliegenden Papiers liegt zentral in drei Aussagen: Auf Seite 3 hält der Regierungsrat in seiner Einleitung fest, dass die drei Mittelschulen künftig nicht mehr wie bisher ein identisches Angebot führen müssen. Auf Seite 6 des 17 Seiten umfassenden Strategiepapiers wird unter Punkt 4.2 eine Teilautonomie für die Mittelschulen angesagt. Und auf Seite 16 wird unter Punkt 6.1 die Flexibilisierung der Mittelzuteilung innerhalb des Globalbudgets in Aussicht gestellt. Ja, diese drei zentralen Punkte bilden tatsächlich jene hauchzarte Plattform, auf welcher sich die Thurgauer Mittelschulen weiterentwickeln können. Vorausgesetzt: Der Teilautonomie wird kein zu enger Rahmen gesetzt, welcher dann gleich wieder eine ziel- und schwerpunktorientierte Entwicklung einengt. Vorausgesetzt: Es werden situativ legitimierte Anpassungen der Stundentafeln beim Ausbau des Fächerangebots zugelassen. Vorausgesetzt: Der Regierungsrat ist bereit, Teile der Verordnung, gegebenenfalls auch der Gesetzgebung oder der Rechtsstellungs- und Besoldungsverordnungen, anzupassen.

Vorausgesetzt: Der Rektorenkonferenz werden noch mehr Mitspracherecht und Entscheidungsfreiheiten zugestanden. Vorausgesetzt: Die Profilbildung der Schulen wird nicht mit harten Zuteilungskriterien für Schülerinnen und Schüler von vornherein blockiert. Vorausgesetzt: Die Spielregeln für die Akquisition von Drittmitteln wie Stiftungsgeldern, aber auch für Firmen- und Produktesponsoring, werden weit und griffig abgefasst. Vorausgesetzt: Die Amtsleitung des AMH zeigt eine gewisse Bereitschaft zur Anpassung der Rahmenbedingungen zugunsten angepasster Qualitätsparameter. Vorausgesetzt: Das AMH sichert unseren Mittelschulen innerhalb ihrer strategischen Ausrichtung den notwendigen Support zum Erreichen der erweiterten operativen Ziele auf der Maxime eines "best practice" zu. Die Thurgauer Mittelschulen haben in den letzten Jahren mit STEP (Systematisches Training für Eltern und Pädagogen), MINT (Studienrichtungen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik), INVERSION und anderen Profilierungen gezeigt, dass sie innovativ den Herausforderungen der Zukunft begegnen wollen und können. Das vorliegende "Gesamtkonzept Thurgauer Mittelschulen" muss nun die Ausgangslage für eine zielführende Weichenstellung bilden, auch auf Verordnungs- und Gesetzesebene, damit die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung unserer Mittelschulen gegeben sind. Ich bedanke mich bei Regierungsrätin Monika Knill im Voraus für ihr Engagement, diese Entwicklung auf der Basis der drei formulierten Zugeständnisse, nämlich der Standortprofilierung mit dem Abrücken von identischen Angeboten, dem Ausbau der Teilautonomie und der erweiterten flexiblen Handhabung bei der Mitteleinsetzung, zu begleiten.

**Hasler, FDP:** Die FDP-Fraktion dankt dem Amt für das Verfassen der Strategie. Es muss jedoch erwähnt werden, dass dieses Konzept eher oberflächlich abgefasst ist. Die FDP hätte sich mehr Klarheit in der Strategie und den Massnahmen gewünscht. Ich möchte auf vier Punkte eingehen: 1. unterschiedliches Angebot bei drei Kantonsschulen möglich. Es wird festgehalten, dass zur Erfüllung des Auftrags eine offene "Curricula" mit Freiraum für die Schulen und Lehrpersonen vorgesehen ist, sprich: Teilautonomie. In den operativen Zielen wird explizit festgehalten, dass die Schulen in der Ausgestaltung, der Organisation der Ausbildungsgänge bezüglich Schwer- und Ergänzungsfächer, bei den Stundentafeln und bei den Sonderaktivitäten flexibel sind, dies im Bereich der Organisation der Lehrgänge und im Einsatz von personellen und finanziellen Mitteln. Das bedeutet, dass die einzelnen Schulen von ihren Nischenstärken profitieren können. Jede Kantonsschule sucht sich ihre so genannten USP (unique selling propositions), die Alleinstellungsmerkmale, und macht sich für jene Schülerinnen und Schüler interessant, welche genau diese bestimmten Vorteile bei einer Schule suchen. Diese können beispielsweise die Förderung in Musik, Sport, Wissenschaft oder Kunst sein. Dieser Entwicklungssatz gefällt mir. Er passt zum liberalen Gedankengut der Flexibilität, der Eigenverantwortung und des Unternehmertums. Heikel ist es nur dann, wenn alle Kantonsschulen auf dieselben USP setzen, sich nicht absprechen und beispielsweise bei Schulräumen,

speziellen Instrumenten und Sportgeräten grosszügig aufrüsten. Einerseits wird das Schulwesen verteuert, andererseits gibt es nicht nur solche Schülerinnen und Schüler, die eine spezielle Matura durchlaufen wollen. Der Wettbewerb um die wenigen Talente geht los. 2. Fördermassnahmen. Die angesprochenen Fördermassnahmen übertreffen die reine Vermittlung des Schulstoffs. Hier wird von Fördern, Interessen und Begabungen, Intelligenz, Willenskraft, Sensibilität in ethischen und musischen Belangen sowie physischen Fähigkeiten gesprochen. Diese Vorhaben sind vorausschauend und für den gesellschaftlichen Reifeprozess förderlich. Ich kann dies sehr unterstützen. 3. Einführung Globalbudget, Zusammenarbeit mit Firmen und Institutionen erlauben. Die Prüfung eines Bonus-Malus-Systems kann motivierend sein und lehnt an die Arbeit in der Privatwirtschaft an. Die Unterstützung der Schulen durch Drittmittel, sprich Firmen, ist jedoch genau zu prüfen. Hier besteht für Firmen die Möglichkeit, zu starken Einfluss auf die Schule walten zu lassen. Die Führung der einzelnen Mittelschulen bleibt weiterhin autonom. Bezüglich der Qualität möchte man schweizweit eine führende Rolle erreichen, was aus Sicht der FDP-Fraktion sicher anzustreben ist. 4. Massnahmenunterstützung für höhere Stufe. Es werden auch Massnahmen erwähnt, mit denen man interessierten Schülern der Fachmittelschule den Aufstieg in die gymnasiale Stufe ermöglichen möchte. Dies ist ein richtiger Weg. Meines Erachtens ist es jedoch auch wichtig, dass die Kantonsschule, die Wirtschaft und das Gewerbe aktiv zusammenarbeiten. Es ist nicht notwendig, dass ein Kampf um die Jugendlichen entsteht und intensiviert wird. Unser Bildungssystem ist Top. Es gilt, dieses weiterhin aktiv zu verzahnen und noch mehr zu verstärken. Hier sind vor allem auch die Berufsverbände gefragt.

**Sax, SP:** Ich spreche für die grosse Mehrheit der SP-Fraktion, und ich bedanke mich namens der gesamten Fraktion für das vorliegende Papier. Die Arbeit, welche dahintersteckt, mag aufschlussreich und fruchtbar gewesen sein. Die Gespräche mögen zu Massnahmen geführt haben. Trotzdem ist das Papier selbst leider dünn und mutlos geraten. Eine strategische Pfeilspitze mit zündenden Ideen kann ich darin nicht erkennen. Dabei gäbe es genügend Themen, die angepackt werden müssen. Wie können wir die unheilvolle Konkurrenz zwischen dem Gewerbe, das die besten Lehrlinge sucht, und den Kantonsschulen, die gute Gymnasiasten brauchen, in eine gute Zusammenarbeit mit gegenseitigem Gewinn verwandeln? Das langsame Sterbenlassen der Handelsmittelschule in Frauenfeld war hierfür bestimmt kein Ruhmesblatt. Die Gewerbeverbände machen ihren Job gut, wie die erfolgreichen Berufsweltmeisterschaften in Dubai zeigten: Wir haben in vielen Sparten die besten Berufsleute der Welt. Darauf dürfen wir stolz sein. Bei allem Lob für den dualen schweizerischen Weg der Ausbildung dürfen wir nicht vergessen, was dual meint: Berufsbildung und Gymnasium. Berufsmatur, Zweitwegmatur, Passarelle; Wege, die auch zur Hochschulreife führen können. Der einfachere und kürzere Weg zur Matur führt aber nun mal über die Kantonsschule. Wir sollten auch junge Leute, welche diesen geraden Weg gehen wollen, achten und unterstützen. Aber wie? Wie können

wir die jungen begabten Schüler schon früher abholen? Ja, Sie haben richtig gehört. Ich benütze für einmal nur die männliche Form. Die Buben sind es nämlich, die schon früher im Leben abgeholt und in die "Kanti" eingeschult werden sollten, damit sie als junge Männer bessere Chancen haben, die Hochschulreife zu erlangen. Wenn wir mehr breit ausgebildete, gymnasiale Männer im Thurgau haben wollen, dürfen wir uns der entwicklungs-psychologischen Tatsache nicht verschliessen, dass die Buben wohl mit elf oder zwölf Jahren noch für den Eintritt ins Gymnasium zu haben sind, mit 14 Jahren aber lieber mit den Kollegen "tschutten" oder in den Musikkeller gehen, als zu den Strebern zu gehören, welche sich für die Prüfung in die Kantonsschule vorbereiten. Weshalb anerkennen wir die Notwendigkeit zur frühen Förderung nur bei den Sport- und Musikbegabten, welche in Amriswil, Bürglen und Weinfelden Angebote nutzen können, nicht aber bei den schlaun Allroundern? Dass Eltern, die es sich leisten können, ihre Kinder nach Winterthur oder St. Gallen ins Untergymnasium schicken, ist auch nicht gerade ein Beitrag zur Chancengleichheit. Das nächste Thema ist die Maturitätsquote. Ich nehme es gleich vorweg: Qualität ist wichtiger als Quantität. Der Thurgau ist mit 14,1% bei der gymnasialen Matura schweizweit nicht nur auf dem drittletzten, sondern auf dem viertletzten Platz, wenn man die Berufsmatura dazu nimmt. Jene Kantone, die auf der Liste hinter uns liegen, sind wesentlich kleiner als wir. Es sind dies nämlich die Kantone Schwyz, Glarus, Uri und Obwalden. Da kann doch etwas nicht stimmen. Wir müssten uns im Deutschschweizer Mittelfeld mit einer Maturaquote irgendwo zwischen 16%, wie der Kanton Aargau, und 19%, wie der Kanton Appenzell Ausserrhoden, bewegen. Es geht nicht darum, Kinder mit der Prüfung in die Kantonsschule zu plagen und zu früh von ihren "Gspänli" zu trennen. Wir sollten die Gegenwart aber auch nicht verklären. Längst nicht alle Jugendlichen werden mit einer Berufslehre glücklich. Viele Lehren werden abgebrochen. Umgekehrt gibt es begabte Kinder, welche sich in der Sekundarschule nicht mehr getrauen, "aufzustrecken", weil sie nicht als Streber dastehen wollen. Weshalb bieten wir nicht einfach einen guten weiteren Bildungsweg an? Ich plädiere für etwas mehr Ehrgeiz. Oder wie es Kantonsrätin Christa Thorner an der letzten Ratssitzung treffend formulierte, dass es nicht sein kann, dass wir von den einbürgerungswilligen Ausländerinnen und Ausländern die schwierigste Prüfung der Schweiz verlangen, uns aber mit einer der tiefsten Maturitätsquoten aller Kantone zufriedengeben.

**Marlise Bornhauser**, EDU: Was im Jahr 2014 mittels eines Antrags einen Anstoss gegeben hat, ist nun auf gutem Weg, ein nützliches Arbeitspapier für die Thurgauer Mittelschulen zu werden. Das Strategiepapier unterstützt das Vorhaben in unserem Kanton, eine zeitgemässe, breitgefächerte gymnasiale Fach- oder Berufsmaturität anzubieten. Wir begrüssen den Wechsel an den drei Standorten zu mehr Flexibilität. Eine gewisse Autonomie jedes einzelnen Schulstandorts fördert die Identität und die Innovation. Der Schüler und die Schülerin stehen im Mittelpunkt. Nebst den Grundlagefächern nimmt der Erwerb vielfältiger Lebenskompetenzen eine wichtige Rolle ein. Das Interesse oder der

Bildungsauftrag, Schülerinnen und Schüler auf eine höhere Lehranstalt vorzubereiten, ist offensichtlich. Im Strategiepapier wird aber nichts Neues erfunden. Die sieben strategischen Ziele mit den operativen Zielen und deren Massnahmen stehen nun farbig auf dem Papier. Die Umsetzung wird mit einer guten, innovativen Mittelschule im Thurgau aber bereits gelebt. Zur Maturitätsquote: Meines Erachtens ist es wichtig, dass leistungswillige Schülerinnen und Schüler nicht unbedingt auf die Maturität vorbereitet werden sollten. Manchmal ist der Weg über eine Berufslehre der bessere Weg, um zu reifen und heranzuwachsen. Anschliessend besteht immer noch die Möglichkeit, eine Matura abzulegen.

**Brägger, GP:** Der Regierungsrat schreibt in seinem Bericht, dass sich die Mittelschulen in einem dynamischen Umfeld befinden. Eine Banalität, würde man meinen, umso mehr als dieser Satz auch auf Zig andere Bereiche beziehungsweise Branchen anwendbar ist. Und doch ist dieser so banal erscheinende Satz wichtig, denn er impliziert, dass sich die Mittelschulen bewegen. Das ist schon einmal ein Aktivposten. Die Mittelschulen müssen sich bewegen, denn im Bericht wird richtigerweise vorausgeschickt, dass unser Bildungssystem durchlässiger - ich denke da an die durchlässige Thurgauer Sekundarschule - die Hochschullandschaft vielfältiger und die Schülerinnen- und Schülerschaft heterogener geworden sind. Dass die Mittelschulen im Thurgau durchaus dynamisch unterwegs sind, davon konnten sich beispielsweise die Delegierten der letzten Delegiertenversammlung der Konferenz der Thurgauer Sekundarlehrkräfte, Sek I, überzeugen, als die drei Thurgauer Mittelschulen je eigene Projekte beziehungsweise Schwerpunkte vorstellten. Mit dem vorliegenden Bericht wird diese dynamische Entwicklung der Mittelschulen gewissermassen im Nachhinein gutgeheissen, indem der Regierungsrat einleitend festhält, dass mit der neuen Strategie im Unterschied zur letzten Reform vor 20 Jahren nicht mehr zwingend daran festgehalten werden soll, dass die drei Mittelschulen ein identisches Angebot zu führen haben. Diese Kurskorrektur ist grundsätzlich zu unterstützen. Es sollte dabei aber nicht vergessen werden, dass eine zunehmende Heterogenität im Bildungsangebot der Mittelschulen zwangsläufig dazu führt, dass die aktuelle, relative, regionale Chancengleichheit verstärkt unter Druck geraten könnte. Will heissen: Amriswiler Sekundarschülerinnen und -schüler, wenn sie den Anschluss an die Mittelschule suchen, werden sich nach Romanshorn orientieren, weil diese Schule halt am nächsten liegt, Tägerwiler Jugendliche werden die "Kanti" Kreuzlingen suchen etc. Dies bedeutet, dass von Mittelschülerinnen und -schülern in Zukunft mehr Flexibilität beziehungsweise Mobilität verlangt werden wird, wenn sie jene Schule besuchen wollen, die ihnen am ehesten entspricht. Die Frage der Wahlfreiheit ist damit allerdings noch gar nicht angesprochen. So viel zu den Prämissen. Lassen Sie mich zur Strategie an sich folgende Bemerkungen machen: Dass die Mittelschulen konzeptionell wie finanziell mehr Handlungsspielraum erhalten sollen, ist zu unterstützen. Wenn sich der Rektor der Kantonsschule Romanshorn - oder war es jener der Kantonsschule Kreuzlingen? - ein Aus-

tauschsemester mit der Westschweiz wünscht, kann ich das nur unterstützen und dafür applaudieren. Von einer Wiedereinführung eines Untergymnasiums an einem Kantonschulstandort rate ich allerdings dringend ab. Wenn schon müsste ein solches an allen drei Standorten im Sinne der Chancengleichheit paritätisch eingerichtet werden. Der Königsweg der Begabungs- und Begabtenförderung besteht allerdings darin, der Volksschule und hier insbesondere der Sekundarschule die nötigen Mittel und Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Weiter möchte ich festhalten: Die Leitidee und die strategischen Ziele sind zwar grundsätzlich richtig angelegt, das Konzept insgesamt scheint uns jedoch ziemlich mutlos und wenig visionär abgefasst. Klare Handlungsanweisungen sowie Verbindlichkeiten fehlen über weite Strecken. Kernsätze sind häufig zu wenig griffig und zu wenig konkret formuliert. Mit welchen Mitteln soll beispielsweise das hehre Ziel erreicht werden, dass der Thurgau bezüglich Qualität und Innovation der Mittelschulbildung schweizweit zu den führenden Kantonen gehört? Was ist mit den "einfachen Grundsätzen" gemeint, mit denen der Budgetierungsprozess erfolgen soll? Ferner heisst es im Kapitel "Qualitätsverständnis der Mittelschulen": "Entscheidend ist, dass Lehrpersonen und Schulleitung wissen wollen, wie es um die Qualität des Unterrichts steht." Meines Erachtens müsste das Modalverb "wollen" dringend durch "müssen" ersetzt werden. Lehrpersonen und Schulleiter müssen sich über die Qualität ihres Tuns im Klaren sein. Etwas Anderes ist für mich undenkbar. Die vorliegende Strategie ist betreffend ihrer Absicht insgesamt zwar auf guten Wegen, kommt jedoch leider allzu schmalbrüstig daher und bedarf unseres Erachtens über weite Strecken der Konkretisierung und Präzisierung. Wenn es also das Ziel war, nicht nur den Mittelschulen mehr Gestaltungsspielraum zu überlassen, sondern auch ein möglichst wenig verbindliches Konzept zu schaffen, könnte man festhalten: Ziel erreicht. Andernfalls müsste man fordern: Return to Sender.

**Aerne, SVP:** Der Thurgau will bei der Mittelschulbildung im interkantonalen Vergleich eine führende Rolle haben. Dabei bekennt sich der Regierungsrat im vorliegenden Strategiepapier zu den bisherigen Mittelschulstandorten, und er will daran festhalten. Bei der Ausrichtung sollen hingegen die einzelnen Schulen einen Handlungsspielraum erhalten und teilweise eigenständig bestimmen können. Die SVP-Fraktion nimmt dies erfreut zur Kenntnis. Der Regierungsrat baut im Konzept auf das Bisherige mit den drei Kriterien Bildungsauftrag, Qualität und Finanzen auf. Die einzelnen Schulen sollen in ihrem Angebot des vielfältigen Hochschulangebots eigene Schwerpunkte setzen können. Den unterschiedlichen Schülern soll im durchlässigen Bildungssystem eine ausgewogene, breit gefächerte Bildung vermittelt werden, sodass sie die Reife und die Voraussetzungen erfüllen und für den nächsten Ausbildungsschritt vorbereitet sind. Die SVP-Fraktion hätte sich durchaus gewünscht, dass einige Visionen im Bericht gebündelt dargestellt worden wären, welche Ausbildungen wo angeboten oder verschoben werden könnten. Zudem begrüsst und befürwortet unsere Fraktion, dass für die Schüler aus den Randregionen des Ober-, Unter- und Hinterthurgaus der Zutritt auch an ausserkantonalen Schulen

möglich sein soll. Die SVP-Fraktion nimmt das Konzept zur Kenntnis.

**Frei, CVP/EVP:** Ich spreche für die CVP/EVP-Fraktion, und ich bedanke mich beim Regierungsrat und den Verantwortlichen für die Erstellung des interessanten Papiers. Meines Erachtens ist es umfassend, und es enthält die wichtigen und massgeblichen Punkte, welche im Zusammenhang mit einer Mittelschule von Bedeutung sind. Die Erstellung eines Konzepts ist für die Planung der Zukunft, die Vermeidung von Leerläufen und die Nicht-Generierung unnötiger Kosten sinnvoll. Unsere Mittelschulen müssen für die Zukunft gerüstet sein. Die Entwicklung wird immer dynamischer sein. Der nächste Schritt in der Entwicklung ist die Konkretisierung und Umsetzung des Konzepts. Beim Konzept ist interessant und zu begrüßen, dass die Thurgauer Mittelschulen kein identisches Angebot mehr führen müssen, sondern mehr Autonomie erhalten sollen. So kann jede Schule ihr eigenes Profil entwickeln und sich am Schulmarkt behaupten, beispielsweise mit einer zweisprachigen Matura, sei dies Französisch-Deutsch und/oder Englisch-Deutsch oder interessanten Ergänzungsfächern mit einem breit gefächerten Kulturraum usw. Einerseits darf keine übermässige Rivalität zwischen den einzelnen Schulen entstehen. Andererseits wird für die meisten Schüler letztlich die Länge des Schulwegs für den Entscheid für eine Kantonsschule ausschlaggebend sein. Wenn wir den Schulen mehr Autonomie und mehr Profilierung zugestehen wollen, bedingt dies auch, dass sie die Finanzen selbständig einsetzen können und ihnen diese zur Verfügung gestellt werden. Auch hier will das Konzept die Flexibilität erhöhen und eine Finanzteilautonomie einführen. Im Konzept fehlt mir das Verhältnis des Kantons Thurgau zu den ausserkantonalen Mittelschulen Wil und Schaffhausen. Es ist mir klar, dass das Konzept nicht direkt auf die ausserkantonalen Kantonsschulen Einfluss nehmen kann. Indessen sind diese Mittelschulen aber doch zu berücksichtigen beziehungsweise deren Auswirkungen auf die Thurgauer Mittelschullandschaft. Die Leitidee des Konzepts beinhaltet richtigerweise, dass ein gut erreichbares Bildungsangebot wichtig ist. Für Diessenhofen und den Hinterthurgau sind in erster Linie nun einmal Wil und Schaffhausen gut erreichbar. Im Konzept heisst es: "Die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern an einzelne Mittelschulen wird unter räumlichen, personellen und finanziellen Aspekten optimiert." Das Amt überprüfe die Zuweisung von Schülern an ausserkantonale Schulen. Dies scheint mir etwas mager zu sein. Die regionale Ausgewogenheit fehlt. Die beiden Kantonsschulen Wil und Schaffhausen sind für Diessenhofen und den Hinterthurgau von grosser Wichtigkeit. Immerhin hat der Kanton Thurgau an den Bau der St. Galler Mittelschule Wil einen Baubeitrag von knapp zehn Millionen Franken geleistet. Dieser Beitrag ist im Rahmen einer Volksabstimmung gutgeheissen worden. Damit ist die Mittelschule Wil auch ein bisschen eine Thurgauer Mittelschule. Nur mit diesen beiden Kantonsschulen ist der Thurgau bei den Mittelschulen gut abgedeckt, und er wird der Leitidee eines gut erreichbaren Bildungsangebots gerecht. Ich kann dem Konzept mit dieser Einschränkung zustimmen.

**Ammann, GLP/BDP:** Ich danke dem AMH und dem Amtschef für ihre vorzügliche Arbeit sowie den Rektoren für die Entwicklung an den Kantonsschulen seit vielen Jahren. Ich kann die Stossrichtung des vorliegenden Papiers sehr stark unterstützen. Aus liberalen Gesichtspunkten ist es sehr gut, dass die einzelnen Kantonsschulen mehr Autonomie erhalten. Gerne möchte ich aber ein paar Punkte für eine spätere Diskussion erwähnen: In der Strategie heisst es, dass es in den Schulleitungen und in der Rektorenkonferenz noch eine umsichtige Führung brauche. Ich wäre froh, wenn die lenkende Hand des Amtschefs, des Amtes oder des DEK insgesamt gewisse Schritte der Teilautonomie frühzeitig in eine Richtung lenkt, welche unser Kanton insgesamt als dienlich und richtig erachtet. Bei sehr vielen Freiheiten werden das Mass, die gegenseitige Stärkung und die Zusammenarbeit unter den Kantonsschulen eher wichtiger, als wenn alles gleich geregelt ist. Das darf man nicht vergessen. Im Strategiepapier fehlt die Rahmensetzung. Da gebe ich allen Vorrednern recht. Bestimmt ist dies alles im Konzept hinterlegt. Es ist wie ein Spielfeld. Aber auch dort gibt es Grenzen. Man muss genau wissen, wo sich diese befinden. Wie weit können beispielsweise Stundenpläne angepasst werden? Können Anpassungen bei Besoldungen vorgenommen werden? Können mehr Freiheiten verlangt werden? Solche Dinge können sehr brisant sein, und viele interessieren sich dafür. Kann im Wettbewerb noch weiter gegangen werden? Was geschieht bei abnehmenden Fachhochschulen? Die Fachhochschulen haben vor den anstehenden grossen Veränderungen der Digitalisierung auf neue Modelle der Zusammenarbeit gesetzt und versuchen, gewisse Teilautonomien etwas zurückzuholen. Vor vier Tagen war in der "NZZ am Sonntag" von Prof. Dr. Werner Inderbitzin, Gründungsrektor der ZHAW, der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaft, zu lesen, wie sich die Fachhochschulen aus seiner Sicht entwickeln müssen: "Das erforderliche Know-how und die notwendigen kostspieligen Investitionen für digitale Lösungen, etwa im Bereich von Studienprogrammen, überfordern die einzelne Institution. Das Modell 'Jeder schaut für sich - im Kampf um möglichst viele Studierende!' wird zukünftig nicht mehr funktionieren. Vor allem im Grundlagenstudium ist mit fortschreitender Digitalisierung mehr Kooperation statt Wettbewerb angesagt." Über den Tellerrand hinweg gedacht, gilt dies für ganz viele Branchen, sei dies im Spitalwesen oder bei den Kantonsschulen. Meines Erachtens braucht es die Kohäsion, diesen Zusammenhalt, und darin eine Massregelung, wie viel zusätzliche Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden können. Seit 19 Jahren gibt es zusätzliche gymnasiale Ausbildungen, welche relativ erfolgreich zur Schweizer Matura führen. Es geht auch mit weniger Geld. Ich bin sehr froh, wenn die Kantonsschulen mehr Freiheiten erhalten, der Kanton bei den Profilen aber darauf achtet, dass nicht überall dasselbe gemacht wird. Über ein Untergymnasium kann man diskutieren. Ich wäre dort aber froh, wenn im Sinne der Fachhochschulen geprüft wird, in wieweit Zusammenarbeitsmodelle möglich sind. Überall werden nur noch begabte Personen gefördert. Das geht ins Geld. Wenn wir dies wollen, müssen wir dazu mehr Mittel generieren. Wir bieten hier gerne Modelle für eine Zusammenarbeit an. Denn im Kanton Thurgau gibt es seit einem Jahr

bereits ein Untergymnasium. Es heisst nur anders.

**Ulrich Müller**, CVP/EVP: Der Bericht über ein Gesamtkonzept bestätigt, dass die Mittelschulen in unserem Kanton gut aufgestellt sind. Viele Anpassungen an aktuelle Gegebenheiten, wie zweisprachige Maturaklassen oder die Anpassung im Angebot der Fachmittelschulen, wurden in den letzten Jahren bereits vorgenommen, ganz ohne Strategiepapier. Das identische Angebot an allen Schulen ist vorbei. Letzte Woche wurde in Weinfelden ein Podiumsgespräch über das Konzept der Thurgauer Mittelschulen geführt, an welchem der Rektor der Kantonsschule Romanshorn und vier Mitglieder aus diesem Rat teilnahmen. Auch dort wurde festgehalten, dass sich die Schulen durchaus beweglich gehalten haben. Es gab interessante Überlegungen, wie eine Lehrerin oder ein Lehrer an mehreren Schulen tätig sein könnte oder die Anpassung der Löhne an die Schülerzahl. Daneben ist den Schulen eine freiere Budgetierung wichtig, wie wir heute schon gehört haben. Zwei Themen wurden etwas ausführlicher abgehandelt. Sie wurden zwar heute in diesem Rat bereits angesprochen, sie liegen mir aber am Herzen. Deshalb erwähne ich sie noch einmal. Das eine ist die Maturitätsquote. In den Richtlichtlinien zur Tätigkeit des Regierungsrates von 2012 war eine moderate Anhebung der Maturitätsquote vorgesehen. Dies wurde in einem Referat etwas kritisiert, wobei die direkt Beteiligten sagten, dass sie froh seien, dass wenigstens das Wort "moderat" verankert werden konnte. Dies sei schon sehr viel und ein grosser Erfolg gewesen. Entsprechend war seither der Verlauf der Quote der gymnasialen Matura. Sie bewegt sich gemächlich auf und ab, seit 2007 aber nie mehr über 15% und schweizweit immer in den hintersten Rängen. Dies haben wir bereits gehört. Das ist schade. Dualer Bildungsgang heisst wirklich doppelter Bildungsgang. Er ist nicht dafür geeignet, sich gemütlich in der Hängematte der Berufsmatura auszuruhen und dann vor der OLMA über die mangelnde Anziehungskraft der Ostschweiz für junge Leute zu jammern. Es wäre dem Kanton ein etwas ambitiöserer Zugang zur gymnasialen Bildung durchaus zu wünschen, sodass der Kanton nicht nur qualitativ, wie er sich mutig vornimmt, sondern auch quantitativ einen Sprung macht. Wie wäre es auch hier mit den besten fünf Rängen? Ich möchte nicht schwarzmalen und auch nicht die heilige Kuh des dualen Bildungsgangs in Frage stellen. Gemäss verschiedenen, auch internationalen Publikationen ist aber nicht so sicher, ob der berufliche Bildungsgang für die Karrieren der Zukunft wirklich so viel besser ausrüstet. Das zweite Thema, welches am Podiumsgespräch aufgeworfen wurde, war eher dazu geeignet, einen zum Staunen zu bringen. Es wurde nämlich ausgerechnet von sozialdemokratischer Seite eine Auferstehung des Untergymnasiums mit der Begründung vorgeschlagen, dass die Knaben so besser gefördert werden könnten. Während Jahrzehnten haben Sozialdemokraten dafür gekämpft, dass die Selektion in den Schulen möglichst spät stattfinden sollte. Vor allem in Deutschland, aber auch bei uns wurden darüber wahre weltanschauliche Auseinandersetzungen geführt. Die thurgauischen Mittelschulen fanden sich in der heutigen Form dabei seit Abschaffung des Untergymnasiums, mit seiner etwas elitären

Ausrichtung, immer in einem guten Bereich. Jetzt soll dies plötzlich nicht mehr so sein. Als Begründung heisst es, dass die Knaben mit 14 Jahren derart mit ihren Hormonen beschäftigt seien, dass sie sich nicht mehr mit der Schule befassen könnten. Ein anderer Podiumsteilnehmer erwähnte, dass die Knaben in diesem Alter auch an die Löhne denken würden, welche sie in der Lehre erhielten. Vielleicht sollte man die Gymnasiasten ebenfalls entlönnen. Jedenfalls ist es interessant, wie hier offenbar die Förderung der Knaben den sozialen Ausgleich quasi rechts überholt. Insgesamt liefert der Bericht einen guten Einblick über den Ist-Zustand. In Bezug auf nötige Veränderungen kann man mit Genugtuung bemerken, dass diese auch ohne grosse Strategiediskussion erfolgen. Der weitere Verlauf wird spannend sein.

Regierungsrätin **Knill**: Ich danke für die engagierte Diskussion. Einige suchen vergeblich nach Pfeilspitzen oder dem berühmten Fleisch am Knochen, andere vermissen einen erhöhten Ehrgeiz. Die Strategie soll gar mutlos sein. Wir haben keine Diätvorlage serviert. Oft erkennt man die Anzahl der Kalorien, welche sich im Teller vor einem befinden erst dann, wenn man sich näher auf die Zutaten konzentriert. Vielleicht erkennt man erst im Detail, dass sich innerhalb des Strategiepapiers einschneidende Entwicklungsmöglichkeiten und Veränderungen finden lassen. Die Erhöhung des Gestaltungsspielraums des Mitteleinsatzes an unseren Mittelschulen ist ein Ziel, dies unter dem Kontext der erhöhten Autonomie. Die gesamte Budgetierungsphase und der Mitteleinsatz werden noch immer durch einem Regierungsratsbeschluss aus dem Jahr 1996 gesteuert, der es den Mittelschulen derzeit nicht ermöglicht, sich bezüglich des Mitteleinsatzes so frei zu bewegen, wie es seitens des Grossen Rates erwartet wird. Wir wollen dies ändern und eine Flexibilisierung erreichen. Der Rektor einer Mittelschule soll sich nicht darauf beziehen müssen, dass er pro Jahr eine oder zwei Studienwochen zugute hat und andere Rahmenvorgaben vorhanden und zu berücksichtigen sind. Wenn solche "Hürden" fallen, entwickelt sich innerhalb der Schulen eine gewisse Dynamik, die ganz andere Möglichkeiten zulässt und zu jener Entwicklung führt, welche der Grosse Rat teilweise noch vermisst. Die konkreten Entwicklungen haben wir nicht schöngeredet. In der Strategie wird inhaltlich teilweise abgebildet, was während der letzten Jahre in kleinen Schritten tatsächlich bereits vollzogen wurde. Auf rechtlicher Ebene besteht der Beschluss von 1996, der wollte, dass die Zügel angezogen werden. Die schweizweite Entwicklung der damaligen Maturitätsanpassungen und -revisionen wurden im Kanton Thurgau abgebildet. 20 Jahre später haben wir erkannt, dass es Entwicklungen braucht und nicht alle Mittelschulen dasselbe anbieten müssen. In Teilschritten wurde dies ermöglicht. Es spiegelt die Entwicklung, welche während 20 Jahren im Hochschulbereich stattgefunden hat. Ich freue mich, wenn wir seitens des Grossen Rates starken Rückenwind erhalten. Wir nehmen dies sehr gerne auf. Ich werde daran erinnern, wenn es darum geht, dass innerkantonal nicht an jedem Ort dasselbe möglich ist. Kantonsrat Alex Frei hat bereits darauf hingewiesen. Unter Umständen erhält ein Mittelschüler das massgeschneiderte

Angebot vielleicht nicht vor der eigenen Haustüre, wie es bei der Berufsbildung schon lange besteht. In den Voten wurde erwähnt, dass die regionale Ausgewogenheit erwünscht ist. Es wird allenfalls ein gewisser Zielkonflikt entstehen. Einerseits wünscht man sich Entwicklungen, welche nicht überall in derselben Intension erfolgen, andererseits will man die regionale Ausgewogenheit. Grenzen sind sehr wohl vorhanden. Es lohnt sich, einmal die Bundesgesetze zu studieren. Dort ist ersichtlich, wo wir daran gebunden sind. Der Kanton Thurgau ist nicht frei, seine Maturitätsschule und die Entwicklung nach eigenem Gutdünken aufzubauen. Wir sind in die Vorgaben und Reglemente für die eidgenössische Anerkennung der Maturität eingebunden. Es gibt Beispiele, welche Folgen die Entwicklungen für uns haben. Vor einer Woche hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) beschlossen, Informatik als obligatorisches Fach an den Mittelschulen einzuführen. 2012 hat die EDK auf Intervention des Bundes und der Evaluation "EVAMAR II" beschlossen, dass die allgemeine Studierfähigkeit unserer Schülerinnen und Schüler, welche die Matura abschliessen, gesichert werden muss. Das heisst, dass die basalen Studierfähigkeiten und Grundkompetenzen im Bereich der Erstsprache und der Mathematik gestärkt werden. Dieses Projekt fordert alle Kantone heraus, ihre Entwicklung in den Mittelschulen auf diese übergeordneten Vorgaben auszurichten. Wir sind nicht nur mit unseren Visionen auf dem Weg, sondern wir sind angehalten, die übergeordneten Erwartungen und Entwicklungen bei uns abzubilden. Selbstverständlich müssen auch die Fächerdotationen den eidgenössischen Maturitätszeugnissen entsprechen. Dies ist aber nicht in Frage gestellt. Zur speziellen Förderung von jungen Schülerinnen und Schülern beziehungsweise zur Frage eines Untergymnasiums: Vor einigen Jahren wurde im Departement sehr intensiv darüber beraten. Es war uns bewusst, dass es eine spezielle Förderung begabter Schülerinnen und Schüler braucht. Wir kennen dies im Bereich der Musik und des Sports. Dies wurde bereits erwähnt. Bis anhin wurden entsprechende Offensiven in der Förderung von MINT eingeleitet. Die Sekundarstufe hat mit der Durchlässigkeit seit einigen Jahren den Auftrag, auch höher zu differenzieren und zu individualisieren. Wir versuchen nun mit den neuen Angeboten, mit entsprechenden Ateliers und Impulstagen, diese Lücken auf das 2. Semester 2017/2018 zu schliessen. Ich verweise dazu auf die Medieninformation zum Bereich der Begabungs- und Begabtenförderung, welche kürzlich stattfand. Schülerinnen und Schüler ab der fünften Klasse bis in die Sekundarstufe erfahren an Mittelschulen und an Berufsfachschulen in den Bereichen Gestalten, Werken sowie in kognitiven und damit naturwissenschaftlichen Bereichen eine ganz gezielte spezielle Förderung. Wir sind gespannt, wie sich die Wirkung in der Praxis entfaltet. Wir sind davon überzeugt, dass wir die Sekundarstufe damit nicht konkurrenzieren, sondern sie befähigen, auf ihrem Weg der speziellen Förderung den genannten Kompetenzen nachzukommen. Seitens des Kantons versuchen wir, die Lücke für begabte Schülerinnen und Schüler zu schliessen. Deshalb haben wir die Wiedereinführung eines Untergymnasiums aus den genannten Gründen nicht mehr weiter verfolgt. Zur dualen Berufsbildung: Diesen Pro-

zess haben wir bei den Angeboten zur Berufsmaturität vor rund drei Jahren abgeschlossen. Der Bund hat die Vorgaben und Profile für die Berufsmaturität revidiert. Der Kanton Thurgau hat seine Möglichkeiten entsprechend ausgeweitet. Im Bereich der Profile für die Berufsmaturität gibt es heute mehr Angebote. Dort wurde der Entwicklungsschritt bereits umgesetzt. Nun liegt der Fokus bei der Maturitätsschule. Es ist deshalb nicht richtig, dass der duale Weg im vorliegenden Papier nicht berücksichtigt wird. Im Wissen darum, was bereits eingeleitet und umgesetzt wurde, erfolgt keine doppelte Nennung.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Präsidentin:** Wir diskutieren den Bericht nun kapitelweise.

1. Einleitung

Diskussion - **nicht benützt.**

2. Bildungsauftrag und Kultur der Mittelschulen

Diskussion - **nicht benützt.**

3. Die Ausbildungsgänge an den Mittelschulen

Diskussion - **nicht benützt.**

4. Qualitätsverständnis der Mittelschulen

Diskussion - **nicht benützt.**

5. Leitidee

Diskussion - **nicht benützt.**

6. Strategische Ziele

Diskussion - **nicht benützt.**

**Präsidentin:** Damit ist der Auftrag aus dem erheblich erklärten Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Roland A. Huber und Esther Kuhn "Gesamtkonzept Thurgauer Mittelschulen" erfüllt.

**Präsidentin:** Wir haben die heutige Tagesordnung nur zum Teil abtragen können. Die nächste Ratssitzung findet am 22. November 2017 als Halbtagesitzung in Weinfelden statt.

Es sind noch folgende Neueingänge mitzuteilen:

- Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Kathrin Bünler, Dominik Diezi, Sabina Peter Köstli, Christa Thorner, Alban Imeri, Christian Mader, Kurt Egger, Viktor Gschwend und Elisabeth Rickenbach mit 54 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 8. November 2017 "Bericht familien- und schulergänzende Betreuung im Kanton Thurgau".
- Interpellation von Josef Gemperle, Hermann Lei, Anders Stokholm, Edith Wohlfender, Toni Kappeler, Martin Salvisberg, Ueli Fisch und Daniel Frischknecht mit 50 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 8. November 2017 "Öffentliche Apotheke im Kantonsspital Frauenfeld".

Ende der Sitzung: 12.45 Uhr

Die Präsidentin des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates